the university of connecticut libraries

hbl, stx
HV 8551.S8
Pfahlung :
3 9153 00491320 0

HV/8551/S8

UNIVERSITY OF CONNECTICUT LIBRARY
STORRS, CT

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/diepfahlungeinef00stia

Die Pfählung.

Eine Form der Todesstrafe.

Kultur- und Rechtshistorische Studie

von

Dr. Sigmund Stiassny.

Wien 1903.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

HV
8551
S8

Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Die Pfählung, eine Form der Todesstrafe.

Ohne Anspruch auf Erschöpfung des Themas zu erheben, soll diese Studie ein Bild von einer über die ganze Erde, sogar bis in die jüngste Zeit verbreitete und in ihren Details nur wenig bekannte Form der Todesstrafe entwerfen.

Wie selten Brauchbares selbst über die in Deutschland üblichen Strafen zu finden ist, beweist ein Ausspruch Feuerbachs[1]) in Bezug auf Döplers Theatrum poenarum: „Wann wird endlich eine neuere Schrift dieses Machwerk überflüssig machen?"

Und wenn Wrede[2]) die Geschichte der Körperstrafen als dunkles kultur- und rechtsgeschichtliches Gebiet bezeichnet, durch welches er sich seinen Weg „tastend und bisweilen irrend bahnen" mußte, so kann ihm dies jeder, der das Studium über Strafverfahren ergreift, in vollem Umfange nachempfinden.

Summarisch läßt sich die Pfählung weder mit Bezug auf Begründung des zu derselben führenden Urteils noch in Bezug auf das Strafverfahren selbst abhandeln.

Bei der Verschiedenheit dieser Momente ist es erforderlich, das Thema bei den einzelnen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten getrennt zu besprechen.

Bei den alten Völkern zeigt sich im kriminellen Verfahren eine gemeinsame und höchst merkwürdige Erscheinung: trotz fortschreitender, wissenschaftlicher und technischer Bildung wurden die Todesstrafen härter und grausamer, mit immer größerem

[1]) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechtes. Gießen 1801.

[2]) Dr. Richard Wrede. Die Körperstrafen bei allen Völkern. Dresden 1898.

Raffinement gewählt;[1]) das eklatanteste Beispiel bieten die Römer hierfür, doch soll erst bei diesen im Detail davon die Rede sein.

Im wesentlichen sind es zwei Gruppen von Delikten, die die Pfählung als Todesstrafe nach sich zogen: erstens Landes- und Hochverrat, zweitens sexuelle Delikte. — Nichtsdestoweniger finden wir diese Strafe auch bei Diebstahl (in Deutschland namentlich bei Weibern, um das Dekorum zu wahren), Wilddiebstahl (im Mittelalter manchmal in Deutschland)[2]), Giftmischerei (z. B. noch im Stadtrechte für Böhmen und Mähren von 1720), und Verwandtenmord in der „Holsten Landrecht“[3]) u. s. w. in Anwendung.

Beim letzteren dürfte aber häufig der Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre von Bedeutung für die Wahl eben dieser Strafform gewesen sein. — Ganz seltene Fälle werden noch später erwähnt werden.

---

[1]) Fulda, Hermann. Das Kreuz und die Kreuzigung. Breslau 1878.

[2]) Döpleri, Jacobi, Theatrum poenar., supplicior. et execution. criminal. Sondershausen 1693.

[3]) Johann Carl Heinr. Dreyer. Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erleuterung der teutschen Rechte und Alterthümer. Rostock und Wismar 1754.

Asien.

„Die älteste Nachricht von der Pfählung als Todesstrafe ist in den Gesetzen Hammurabis[1]) enthalten. Der 153. Artikel lautet: ‚Wenn jemandes Ehefrau wegen eines anderen ihren Gatten hat ermorden lassen, so soll man sie auf den Pfahl stecken.'"

Als Strafe für „politische Vergehen", wie wir heute sagen würden, finden wir die Pfählung vor allem bei den Assyrern, Medern und Persern.

Die Raubkriege, wie sie z. B. im 9. Jahrhundert v. Chr. G. stattfanden, brachten Massenabschlachtungen mit sich. So pfählte Assur-izir-pâl (883—858 v. Chr. Geb.) gelegentlich 30 Rotten Kriegsgefangener und ein anderes Mal ließ derselbe große König an allen Enden einer aufständischen Stadt Haufen von Gefangenen pfählen. Ein drittes Mal erfuhr die gesamte Besatzung einer erorberten Stadt das gleiche Schicksal.[2]) Eine Inschrift bei Nimroud besagt: „Ihre kämpfenden Männer (oder die Ausreißer meines Heeres) ließ ich (Assur-bani-pâl 669 bis 625 v. Chr.) ergreifen. Auf Pfählen ihrer Stadt gegenüber ließ ich sie spießen."[3]) Nach der Niederlage des Meder-Heeres bei Pasargade unter Harpagus — ließ Astyages die Magier, die ihn überredet hatten, Cyrus entkommen zu lassen, pfählen (um 550 v. Chr.). Kambyses führte einen wahren

[1]) Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon um 2250 v. Chr., übersetzt von Dr. H. Winkler in „Der alte Orient". 4. Jahrg. 4. Heft. Leipzig 1903.

[2]) Rawlinson, George. History of Herodotus. London 1875.

[3]) Austin Henry Layard. Niniveh and Babylon. Deutsch von Dr. J. Th. Zenker.

Vernichtungskrieg gegen die Ägypter, ließ es an den raffiniertesten Grausamkeiten nicht mangeln und pfählte auch zahlreiche Menschen (525—522 v. Chr. Geb.). Hier sei gleich bemerkt, daß sich eine Pfählung von seiten der Alt-Ägypter nirgends nachweisen ließ. Wie dies bei persischen Rebellen üblich war, wurde Histiäus auf Befehl des Satrapen Artaphernes (unter Darius) gepfählt, während sein Haupt einbalsamiert und an den König nach Susa gesandt wurde (in diesem Falle ist es nicht sicher festzustellen, ob die Pfählung vor oder nach der Dekapitation vorgenommen wurde). Bei der Einnahme Babylons durch Darius pfählte dieser 3000 Gefangene (518 v. Chr. Geb.)[1]) Die Pfählung bei den genannten drei Völkern wurde derart ausgeführt, daß der Pfahl vom Epigastrium aus in die untere Brustapertur getrieben, sodann mit seinem unteren Ende in die Erde gesteckt und senkrecht aufgestellt wurde. Oder aber der Gefangene wurde mit der Grube unter dem Brustbeine auf den feststehenden Pfahl gespießt, so daß der letztere infolge der Körperschwere immer tiefer eindrang.[2]) Eine Skulptur von Nimroud stellt die Einnahme einer Stadt dar, dabei auch eine Reihe Gepfählter, die mit Kopf und Armen, allem Anscheine nach gefesselt, über den Pfahl überhängen.

Diese Art der Pfählung muß das Leben relativ bald zerstört haben, da hierbei wohl immer große Gefäße oder das Herz selbst verletzt wurden; es war eine bei weitem weniger grausame Todesstrafe als die Kreuzigung.[2]) Überdies wurde in

---

[1]) Aust. H. Layard. Niniveh and its remains. Rawlinson ist aber der Ansicht, daß Darius die Babylonier gekreuzigt habe, indem Massenpfählungen zu dieser Zeit nicht mehr vorgekommen sein sollen; entscheidend für diese Frage könnte nur der Fund eines diesbezüglichen Reliefs sein. Waren es aber in der Tat keine Aufspießungen der Gefangenen, dann müssen wir mit Fulda (l. c.) annehmen, daß es sich hier um die primitivste Form der Kreuzigung, um ein Anbinden an einen Baumstamm oder an einen in die Erde gerannten Pfosten gehandelt habe, da sonst die für eine so große Zahl von Hinrichtungen erforderliche Zeit gemangelt haben müßte.

[2]) Rawlinson, George. The fünf great Monarchies of the ancient eastern world. London 1873.

Kleinasien auch verkehrt, d. h. mit dem Kopfe nach abwärts gepfählt.[1])

Ein berühmtes Bild Albrecht Dürers in der kais. Gemälde-Galerie zu Wien stellt die Marter der 10000 Christen unter einem Sassaniden des Namens Sapor (Schâpur) dar, im Hintergrunde sieht man die Unglücklichen von Felsen herabgestürzt auf die emporragenden Äste von Bäumen, gleich in der Erde steckenden Pfählen aufgespießt; eine in der Albertina (in Wien) befindliche Skizze Dürers zu diesem Gemälde zeigt im Vordergrunde eine Pfählung nach gut deutscher Art, indem dem am Rücken liegenden mitten durch den Leib ein Pfahl hindurchgetrieben wird. Diese Form der Todesstrafe dürfte Dürer bei reiflicher Überlegung für persische Verhältnisse nicht gepaßt haben, und so blieb in dem ausgeführten Gemälde nur der den mächtigen Holzhammer über seinem Opfer schwingende Henker übrig.

Bei den Indern kommt die Pfählung als Strafe für sexuelle Delikte in Betracht,[2]) gehörte die Betroffene, an welcher eine Verführung, Schändung ꝛc. verübt wurde, einer höheren Kaste an als der Verbrecher, dann wurde dieser gepfählt. Da aber Buddha um 600 v. Chr. Geb. für die Abschaffung der Todesstrafe eintrat und dieser Satz allmählich (allgemein erst 250 v. Chr. Geb.) Geltung erlangte, schwand auch die Pfählung aus dem indischen Strafverfahren.

Bei den Tataren scheinen die Pfählungen zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen zu sein; so berichtet Strahl,[3]) daß beim Falle Rjäsans (1237 n. Chr. Geb.) die Gefangenen gespießt wurden.

Überall wo die Türken zur Herrschaft gelangt waren, wandten sie die Pfählung als Strafmittel an. — Anno 1699 kam es in Arabien zum Aufruhr;[4]) die Aufständischen erlitten

---

[1]) Thiele, Geschichte der Assyrier und Babylonier.

[2]) Hetzel, H. Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung. Berlin 1870.

[3]) Strahl, Ph. Geschichte des russischen Staates. 1839.

[4]) Neueröffnete ottomanische Pforte. Pag. 842. Augsburg 1694.

durch den Bassa von Aleppo eine Niederlage und die sämtlichen (200) Gefangenen wurden gespießt, ihr Führer aber, der Scheriz, wurde auf glühende Asche gesetzt und verbrannt; bei einer weiteren Niederlage der Araber durch den Bassa von Natolien wurde die Mehrzahl der (600) Gefangenen gespießt; man sieht also, daß sich Massenpfählungen in Vorderasien noch bis in sehr später Zeit ereigneten.

Unsere Form der Todesstrafe war bei Verrat so stereotyp, daß sie auch bei Personen angewandt wurde, denen zumindest im westlichen Europa das Schimpfliche der Todesstrafe, wie es der Pfählung, wo immer sie zu jener Zeit geübt wurde, anhaftet, erspart geblieben wäre; während wir erwarten würden, daß in einem solche Falle die berüchtigte Seidenschnur übersandt worden wäre, finden wir bei Gerlach,[1]) daß Mitte des 16. Jahrhunderts ein Metropolit von Rhodus auf kaiserlichen (türkischen) Befehl mit etlichen anderen gespießt worden sei.

Candier und Rhodesier Christen hatten für einen mohammedanischen Feiertag einen Überfall auf die türkische Besatzung geplant. Der christliche Schatz eines Spahi verriet die Sache ihrem Geliebten, für sein Leben fürchtend, und so ging die Anzeige zum „Sansagbey" und zum Großherrn.

Das Fazit war die Justifizierung der Männer, die an der Spitze des Unternehmens standen — mit ihnen auch diejenige des Metropoliten.

Das Beispiel einer Pfählung in der Mitte des 19. Jahrhunderts, wegen Rebellion, finden wir bei Layard;[2]) Redschib Pascha ließ zu Bagdad vier aufrührerische arabische Scheiks, je einen an den Ecken einer Brücke, pfählen — sie überlebten die Exekution um mehrere Stunden. Layard fügt dann hinzu: „Man sagt, daß manche, wenn sie nicht Wasser trinken — in welchem Falle sie sofort sterben — selbst 2—3 Tage gelebt haben." Eine Erklärung für diese letztere, nicht seltene Angabe vermochte ich nicht zu finden.[3])

---

[1]) Stephan Gerlach, des Älteren Tagebuch. Herausgegeben von M. S. Gerlach. pag. 349. Frankfurt a. M. 1674.

[2]) Niniveh and Babylon l. c. (s. pag. 3. Anm. 3.)

[3]) S. auch Seite 12.

Außer den erwähnten Fällen von Verrat konnte ich nur einen Fall in der asiatischen Türkei feststellen, in welchem bei einem anderen Verbrechen auf Pfählung erkannt wurde; nichtsdestoweniger dürfte die Zahl der Delikte, die mit Pfählung bestraft wurden, eine große gewesen sein, da wir solche in anderen Teilen des türkischen Reiches oft aufgezählt finden.

Gerlach[1]) zitiert die Angabe eines Mathias Tragomen, wonach ein „Einim" zu Mytilene unter Kaiser Selim wegen Mord und Erpressungen vor seinem eigenen Hause gepfählt wurde.

Dieser Einim ließ Leute bei Nacht auf der Straße ermorden, deren Kopf aber reichen Bürgern in den Garten werfen; am nächsten Morgen suchte man den Kopf und fand ihn dort, wo man ihn hingetan, und benutzte den Fund zu den elendesten Erpressungen.

Eine Beschreibung von Pfählungen, wie sie von den Türken gerade in Asien geübt wurden, fand sich zufälligerweise in keiner meiner Quellen; es besteht jedoch kein Grund anzunehmen, daß der Mechanismus hier bedeutend von dem in anderen Provinzen geübten variiert habe, und soll derselbe an den betreffenden Stellen beschrieben werden.

Die Malabaren wandten eine Art der Pfählung bei gefangenen Korsaren und Landräubern an; Thevenot[2]) berichtet hierüber:

„Die Hände werden ihme (dem Bösewicht) gebunden, und nachdem er mit dem Bauch ausgestreckt worden, durchstösset man ihn mit einem aus Areca gemachten Spiesse, kehret ihn hernach auf den Rucken und macht nach beschehener Durchstossung des Leibes den Übelthäter so vest an der Erde an, daß er sich nicht bewegen kann und in dieser Positur endlich sterben muß."

Afrika.

Der Nachweis, daß Pfählungen schon im alten Karthago vorkamen, ist mir nicht gelungen; da aber die crux im allgemeinen daselbst in Anwendung stand und crux auch den Pfahl, der den Verurteilten durchdringen sollte, bedeutete, ist immerhin

[1]) l. c. pag. 478.

[2]) Des Herrn Thevenot's vollständige Reyß-Beschreibung. Frankfurt 1693. III. Teil. 1 Buch. pag. 175.

wahrscheinlich, daß unsere Form der Todesstrafe bereits von den Karthagern — also vor den Römern — in Afrika geübt wurde. Die Pfählung mag entweder schon bei der Besitznahme in Nord-Afrika eingeführt oder gelegentlich der Handelsfahrten nach Kleinasien den Karthagern bekannt und „sympathisch" geworden sein. So berichtet Polybius[1]) von den Löwen „tunc obsidere Africae urbes eaque de causa crucifixos vidisse se cum Scipione, quia ceteri metu poenae similis abstererentur eadem noxa."

Justus Lipsius[2]) ist der Ansicht, daß unter crucifixus hier „gepfählt" zu verstehen sei; aus welchem Grunde — ist mir nicht bekannt geworden. Vielleicht bezeichnet folgende Stelle aus dem Diodor[3]) eine Pfählung.

XIV. 53. *Δαϊμένην δὲ καί τινας τῶν Ἑλλήνων συμμαχοῦντας Καρχηδονίοις λαβὼν αἰχμαλώτους ἀνεσταύρωσεν*—" — nach karthagischer Sitte. Da aber *ἀναστανρόω* verschiedene Bedeutung hat, verweise ich auf die bei Griechenland erwähnten Synonyma, welche die gleiche Eigenschaft besitzen, und meine an dieselben geknüpften Folgerungen. —

Leider weisen meine Quellen hier eine große Lücke auf: Aus der Römerzeit und aus der Zeit nach dem Falle der „Urbs" besitze ich keine diesbezüglichen Nachrichten über die Pfählung in Karthago.

Mit dem Islam verbreitete sich dann unsere Form der Todesstrafe vom Osten nach dem Westen und in das Innere von Afrika.

Während die alten Ägypter eine Pfählung als Todesstrafe nicht kannten,[4]) finden wir dieselbe von den späteren um so häufiger vollzogen.

---

[1]) Plinius, Tiergeschichte VIII. Kap. 16, herausgegeben von L. Urlichs.

[2]) Justi Lipsii, De cruce libri tres ad sacram profanamque historiam utiles. Antuerpiae MDXCIII.

[3]) Diodori Bibliotheca historica. Hrsg. von Vogel. Leipzig 1893.

[4]) Wenn Mansberg, R. Frhr. von, in der Zeitschrift für Kulturgeschichte (1900) die Traumdeutung Josephs (Genes. 40. 19.), gegenüber dem

Thevenot beschreibt sub anno 1693 die Prozedur folgendermaßen:

„Man läßt den Übelthäter mit gebundenen Händen hinden auff den Rücken, auff den Bauch niederlegen; schneidet ihm mit einem Scheermesser ein Loch in das Gesäße, wirfft eine Hand voll Teig ganz geschwind hinein, der alsobald das Blut stillet und stößet ihme hernacher einen sehr langen und eines Armes dicken Pfal, so ein wenig zu vor geschmiert ist, dadurch. Solcher Pfal ist am Ende spitzig, und gehet immer etwas dicker zu; hierauff schlägt man denselben Stock mit einem hölzern Klüppel so lang, biss er ihme durch die Brust, den Kopff oder die Achseln herausgeht, hebt alsdann den Pfal auff, steckt ihn gerad in die Erde und lässet ihn also einen Tag stehen. Ich habe einsmahls einen gespiesseten gesehen, welcher verurtheilt war, 3 Tage lebendig an dem Pfal zu verbleiben, und damit er nicht sobald stürbe, hatte man ihme solchen (sc. Pfahl) nicht genugsam getrieben, an einigen Ort seines Leibs einen Ausgang zu gewinnen und an den Pfal einen Haken gemacht, dadurch zu verhindern, daß die Schwere des Leibs nicht hinunter sinken und von der Spitze desselben durchstochen werden könnte, wovon er alsbald gestorben wäre."

Rollet[1]) beschreibt die Pfählung in ähnlicher Weise, nur werden in seiner Schilderung die Momente hervorgehoben, welche geeignet sind, tödliche Organverletzungen zu vermeiden:

Der Delinquent kniet mit in den Staub hinabgedrücktem Haupte, die adduzierten Oberschenkel gekreuzt; auf den Rücken wird ein Packsattel geschnallt und ein Gehilfe des Scharfrichters nimmt auf diesem Platz, um Bewegungen von seiten des Verurteilten zu verhindern. Nachdem die „Bahn" genügend eingefettet ist, wird der Pfahl durch den Mastdarm 50—60 cm tief versenkt; das weitere Vordringen geschieht durch die Körperschwere, und da man wußte,

---

obersten der Bäcker des Pharao als Beleg für eine Pfählung zu jener Zeit heranzieht, so ist dies völlig unbegreiflich, da es ausdrücklich heißt: „jisso pharao ess rouschĕcho meï olecho wetholoh oussĕcho al ez", womit zugleich das Abschlagen des Kopfes vor dem Henken (des Leibes) angedeutet wird. Das hebräische „Baum" übersetzt Luther mit Galgen, die Vulgata mit crux, die Hebdomekonta mit ξύλον, nur in der Dr. J. F. von Meyerschen Berichtigung Luthers heißt es: „und nach dreien Tagen wird Pharao von dir dein Haupt erheben und dich an einen Pfahl henken" (patibulare?). Diese Übersetzung ist ganz willkürlich, aber auch sie berechtigt nicht zu der Annahme, daß hier eine Pfählung angedeutet sei.

Es sei gleich hier bemerkt, daß in der Bibel nirgends einer Pfählung Erwähnung geschieht.

[1]) Rollet, Et. Empalement accidentel. Lyon médic. 1888. No. 29.

daß ein spitzer Pfahl lebenswichtige Organe leicht verletzen könnte, wählte man etwas abgestumpfte Pfähle, die Magen, Leber, Milz ꝛc. beiseite schoben.

In der Regel bat der Gepfählte um den Liebesdienst, ihn sobald als möglich zu töten.

So fährt Thevenot fort:

„Der Bassa schickte nach der Mittagsmahlzeit hin, solches (sc. den Gnadenstoß) zu vollstrecken . . . indem man ihme die Spitze des Pfals durch den Magen heraußer stiess" . . .

Als Delikte, welche zu dieser Urteilsfällung führten, wären zu erwähnen:

Im Falle Thevenots: Betrug und Hehlerei, Bestechlichkeit im Amte:

„Dieser arme Tropf trug denjenigen, so die Gewichte visitieren ob sie recht sind, ihre Waagen und Gewichte und war mit denselben, die sich deß falschen befliessen, in solchem Vernehmen, daß er auch falsche Gewichte führete, und also die Aufseher, weil sie umb die Veränderung ihrer Gewichte keine Wissenschaft hatten, die anderen vor richtig befunden."

Dann spricht Thevenot von den Arabern und anderen Räubern, die man „an die Richtstätte zum Spiessen führet" und bemerkt schließlich „diese Straff ist in Ägypten sehr gemein und gewöhnlich."

Bei den („mohrischen") Räubern und Dieben wurde in Ägypten auch noch eine besondere Form der Pfählung: das an den Haken Werfen angewandt:

„Wann man aber solche Dieb und Räuber ertappe, stosse man ihnen zwischen jedes Schulterblatt einen Hacken, uñ henge sie also hinter sich auf, uñ bind ihnẽ einen todten Menschẽ unter die Nase." (Gerlach. Jan. 1577 über Kairo.)

Schließlich sei noch einer Pfählung erwähnt, welche ganz besonderes Interesse verdient: Die Ermordung des Generals Kleber im Jahre 1800 durch Soleyman-êl-Halebi in Kairo und dessen Verurteilung zur landesüblichen Todesstrafe, zur Pfählung.

Das Ereignis wird in der „Histoire de l'expedition d'Egypte et de Syrie par M. Ader"[1]) ausführlich geschildert:

[1]) Revue pour les détails stratégiques par M. le Général Beauvais. Paris 1826. Aus der histoire militaire des Français par Campagnes.

Im Auszuge will ich das „Assassinat de Kléber, an VIII. — 1800" reproduzieren:

„Nach Proklamation des heiligen Krieges gegen die Franzosen und ihren Chef in Ägypten, fand sich zu Jerusalem der 24jährige Soleyman-el-Halebi, ein religiöser Schwärmer. Er bot sich als Vollstrecker der Tat an und wurde mit Geld, einem Dromedar und Empfehlungen nach Kairo ausgestattet.

Soleyman studierte nun die Örtlichkeit für das Attentat aufs genaueste.

Als Kléber am 14. Juni 1800 die Galerie zwischen dem Hause des Generals Damas und dem Hauptquartiere passierte und der ihn begleitende Architekt Protain ein wenig zurückblieb, näherte sich dem General ein Bittsteller in demütigster Weise. Kléber ging auf diesen zu, um einen wie ein Bittgesuch entgegengehaltenen Zettel anzunehmen. In diesem Augenblicke erhob sich der Bettler — es war Soleyman — und stieß seinen Dolch dem General mitten ins Herz.

Mit dem Rufe: „Je suis assassiné!" fiel der Sieger von Heliopolis. Dem herbeieilenden Protain versetzte der Attentäter 6 Stiche; dann brachte er Kléber noch 3 weitere Wunden bei, eine überflüssige Arbeit, da der erste Stich bereits tödlich gewesen. Von unten hatte man den Ausruf Klébers, seine letzten Worte, gehört. Aus dem Hause Damas' stürzte alles herbei und man fand den General in seinem Blute schwimmend; wenige Minuten später war die Armee in Ägypten verwaist.

Mit Mühe wurden die Soldaten verhindert Kairo in Brand zu stecken. Die allgemeine Erbitterung teilte sich auch den Mameluken mit, die gleichfalls eifrigst nach dem Mörder forschten.

Inzwischen erlangte Architekt Protain das Bewußtsein wieder, und als man Soleyman im Garten des Hauptquartiers gefunden, wurde er als der Mörder Klébers agnosciert. Soleyman leugnete dennoch, bis die Bastonade nach orientalischem Brauch angewendet worden war.

Nun stellte sich auch heraus, daß Jussuf Paschah der Anstifter zum Morde war, und der Mörder erschien als nichts geringeres als der Mandatar des Ministerpräsidenten eines Kaiserreiches. Der rangälteste französische General in Ägypten: Abdallah Jaques Menou, verfaßte die Proklamation an die Armee, wobei vor allem die schändliche Rache des Besiegten aller Welt mitgeteilt werden sollte. Dann wurde eine militärische Kommission zur Aburteilung Soleymanns sowie der mitschuldigen Ulemas an der Moschee d'El-Heasar errichtet.

Im Momente, in dem der Mörder überwiesen war, begann er seine Handlung zu glorifizieren. Die drei Priester wurden zur Dekapitation verurteilt. Um aber an Soleyman ein abschreckendes Beispiel zu konstatieren, bestimmte das Gericht, daß ihm die Hand verbrannt werde, dann aber seine Pfählung erfolge. Sein auf dem Strafwerkzeuge erhöhter Körper sollte der Schaulust als Objekt dienen.

Kléber wurde unter ungeheurem Pompe zu Grabe getragen.

Am selben Tage fanden noch die Exekutionen statt.

Vor den Augen Soleymans wurden die drei Ulemas geköpft.

Die Bewegung der großen Menge von Zuschauern teilte sich dem Attentäter nicht mit, er betrachtete mit einer verachtenden Gleichgültigkeit das spitze Holz, das zu seinem Todeswerkzeuge werden sollte.

Man begann, indem man sein Handgelenk in eine Glutpfanne legte, das Feuer verzehrte sein Fleisch, ohne ihm einen Schmerzensschrei zu entlocken, mit der gleichen Festigkeit ertrug er die unerträglichen Schmerzen der zweiten Strafe. Seine Gesichtszüge verzogen sich kaum, und als er dann mit dem Pfahle aufgerichtet wurde, ließ er seine Blicke über die Menge schweifen und rief mit schallender Stimme das Glaubensbekenntnis des Mohammedaners. Soleyman blieb fast durch vier Stunden am Pfahle lebend; mehrmals verlangte er zu trinken; die Henker widersetzten sich der Befriedigung seines Wunsches, indem sie sagten, daß das Trinken sofort die Herzaktion zum Stillstand bringe;[1]) nachdem sich jene zurückgezogen hatten, reichte ein französischer Posten, vom Mitleide gerührt, dem Leidenden mit Hilfe seines Gewehres eine Schale Wassers. Kaum hatte Soleyman getrunken, so hauchte er seinen Geist aus."

Auch Larrey[2]) mußte die Kaltblütigkeit, mit welcher Soleyman die Exekution an sich vornehmen ließ, bewundern.

Larrey führte die Sektion aus: es fanden sich Beckeneingeweide, Nerven und Gefäße zerrissen; das Kreuzbein und zwei Lendenwirbel waren gebrochen und die Pfahlspitze hatte sich in den Rückenmarkskanal eingerannt. Das Skelett wurde aufbewahrt.

Nach der Ansicht von Rollet ist dieser Fall von gerichtlicher Pfählung der einzige, welcher wissenschaftliche Bearbeitung und Verwertung fand.

Längs der Mittelmeerküste nach dem Westen schreitend, finden wir die Pfählung häufig als Todesstrafe angewandt, zunächst in Tripolis.[3]) Zunächst waren es verratsverdächtige Seeräuber, welche diese Strafe ereilte,[4]) und überwiesene Verräter.[5])

---

[1]) Ein Umstand, der bei orientalischen Pfählungen häufig erwähnt wird.

[2]) Larrey, Jean Dominique, Baron, Relation historique et chirurgicale de l'expedition de l'armée d'Orient. Paris 1803. Idem. Mémoires de médecine et de chirurgie militaire. 1812—1822.

[3]) Manesson Mallet, Allain, Beschreibung des gantzen Welt-Kreises. Paris 1684. Deutsche Übersetzung Frankf. a. M. 1719. — Die Bezeichnung „Barberey" bei diesem bezieht sich gleichfalls auf Tripolis.

[4]) Döpleri, Jacobi Theatrum poenarum etc. l. c.

[5]) Rauwolf, Leonhard. Reisebeschreibung. 1582.

Dann Christen und Juden, die „in Entstehung der Bezahlung ihres Tributes für Spione gehalten und an die Pfähle gespießt werden; welches auch die Straffe der Sclaven ist, welche haben ausreißen wollen und wieder sind ertappet worden."

Desgleichen in Tunis.

Ausführlich berichtet Manesson Mallet über die Pfählung in Algier:

„Die, so man wegen einiger Verrätherey verdächtig hält, an Pfähle gespiesset." „Die Sclaven, welche beschuldigt werden, daß sie aus dem Lande haben flüchten und sich in die Christenheit begeben wollen, werden . . . auf eiserne Hacken . . . geworffen."

„Die aber so ergriffen werden, daß sie von ihrem Herrn haben entlaufen wollen, oder demselben nach Leib und Leben getrachtet[1]) ihnen hierdurch die Freyheit zu erwerben, werden lebendig durch den Bauch gespiesset."

Diese Todesstrafen richteten sich vor allem gegen Christen[2]) und Schein-Mohammedaner; vielleicht nicht zum geringen Teile als Revanche für die grausamen Strafen, die an Mohammedanern und Schein-Christen in Spanien vollstreckt wurden.

Manesson Mallet beschreibt nun den Pfahl als „sehr spitziges Holtz", das per rectum eingeführt, den Körper durchdringt u. s. w.; mittels langer spitzer Dorne sind die Füße an den Pfahl geheftet, um das Herabgleiten des Körpers zu verhindern. Auch des Umstandes erwähnt dieser Autor, daß die Justifizierten noch etliche Tage unter den größten Schmerzen am Leben blieben.

Das an den Haken werfen geschieht meist derart, daß die Unglücklichen an Händen und Füßen gefesselt, von einer hohen Mauer oder von einem Turme auf eiserne Haken geworfen werden; an diesen bleiben die Delinquenten hängen, indem die Spitze eines solchen Hakens an der gerade auffallenden Körperstelle eindringt; oft gehen die betreffenden erst durch Inanition, Insolation ꝛc. zu grunde, da die Verletzung an sich keineswegs unbedingt tödlich sein muß. Überdies wird die ganze Prozedur durch eine beigegebene Abbildung versinnbildlicht.

---

[1]) Auch bei Gerlach. pag. 373.

[2]) Gerlach. (pag. 28.)

Bald nach der Seeschlacht gegen Don Juan d'Austria wurde Arabachmat, der türkische „Hoffmeister über das Arsenal", König von Algier; „da hat er die Christen lassen schinden, pfählen, auf die Hacken werfen."

Im ganzen Sultanate Mogh'rib-ul-Aksa (Marokko) war die Pfählung und das an die Haken Werfen im Schwange; Döpler hebt noch Salée besonders hervor. In erster Linie waren es wieder politische Verbrechen, die hierzu führten, Majestäts-verbrechen und Hochverrat.[1])

Im Jahre 1672 bestieg Muley Ismael, einer der grausamsten und blutdürstigsten Tyrannen den Thron; soll er doch an 5000 Hinrichtungen eigenhändig vorgenommen haben; von seinem Palaste aus sah er zu, wie ihm unmittelbar gegenüber gefangene Christen und straffällige Sklaven gespießt wurden; Wrede[2]) publiziert eine dies darstellende Abbildung. —

In einzelnen Ländern Afrikas wurden (oder werden noch) die Verurteilten lebend exenteriert, sodann wird die Bauchhöhle mit Salz gefüllt und der Leib auf dem Markte gepfählt und aufgestellt; Post[3]) berichtet dies aus Wydah und Dahomé. Die Joruba in Ilori (westlicher Sudan) pfählen Rebellen lebendig, Diebe nach vorhergegangener Erdrosselung; Rohlfs[4]) sah Leute vor der Stadt so gepfählt, daß ihnen die spitze Stange aus dem Munde hervorsah. — Die gleiche Beobachtung machte er bei den Stämmen zu beiden Seiten des Niger.

Die Basuto (Süd-Afrika) treiben verurteilten Zauberern und Giftmischern einen Pfahl durch den Leib vom After aus.[5]) Bei den Bullomern,[6]) Bagoes (?) und Timmenern[6]) (Temnern) wird unter Umständen ein Zauberer lebendig begraben und ihm dann ein spitzer Pfahl durch den Leib getrieben.[7])

---

[1]) Graberg von Hemsö. Das Sultanat Mogh' rib-ul-aksa. Deutsch von Reumont. 1833.

[2]) Wrede l. c.

[3]) Post, A. H. Afrikanische Jurisprudenz. Oldenburg und Leipzig 1887.

[4]) Rohlfs, Quer durch Afrika. 1874/75. II. pag. 259. Idem: Petermanns Mitteilungen. Erg. VII. Nr. 34.

[5]) Endemann, Zeitschrift für Ethnologie VI. pag. 32.

[6]) Im jetzigen Sierra Leone.

[7]) Matthews, Reise nach Sierra Leone; aus dem Englischen. Leipzig 1789.

Amerika.

Pfählungen in der neuen Welt sind nur unsicher nachzuweisen. Sie sollen auf Haiti bei Dieben durch die Urbewohner in Anwendung gekommen sein.[1])

„Denn so jemand dem andern das geringste heimlich entwendet und ergriffen wird, schlagen sie ihm lebendig einen Pfahl durch den Leib (wie auch bey den Türken gebräuchlich), und lassen ihn so lange in der Marter und Qual stecken, bis er jämmerlich, und mit grossen Wehklagen endlich den Geist aufgibt."

Genau genommen wären auch die bei allen Völkern als Kriegsmittel angewandten Wolfsgruben und die daraus resultierenden Pfählungen hier zu erwähnen; andererseits bilden diese Formen bereits den Übergang zu denjenigen Pfählungsverletzungen, wie sie durch Unglücksfälle häufig zu stande kommen;[2]) hier sei nur erwähnt, daß derlei Fallen auch von den Ureinwohnern Amerikas in Tascaltecal und Guatemala den Spaniern gegenüber angewandt wurden.[3]) Die letzteren nahmen aber schauderhafte Rache, indem sie die Gruben mit den zurückgebliebenen Frauen, Kindern und Greisen der Eingeborenen ausfüllten und sie dabei pfählten.

Die Einwohner von Chalcos hatten einen Bruder Montezumas gefangen genommen und wollten ihn zum Könige wählen; als sie ihn immer mehr nötigten, beging er Selbstmord; aus Zorn hierüber durchspießten sie die sämtlichen gefangenen Mexikaner. Bald darauf eroberte Montezuma — Chalcos.

Pfählungen in Europa.

Zunächst ist es das antike Rom, aus welchem wir Nachrichten über stattgehabte Pfählungen besitzen; der Versuch, festzustellen, wann ungefähr diese Form der Todesstrafe eingeführt wurde, scheitert an einem fundamentalen Hindernisse: mit dem

[1]) J. Döpler zitiert Gonzaga Oviedus. Hist. Indic. lib. 2. c. 3. und Philipp. camerar. lib. 1. hor. succissiv. — Rollet l. c. (s. pag. 9. Anm. 1.)

[2]) S. Stiaßny. Über Pfählungsverletzungen, Beiträge zur klinischen Chirurgie. XXVIII. Bd. 2. Heft.

[3]) Erasmi Francisci. Ost- und Westindischer, wie auch sinesischer Lust- und Staatsgarten. Nürnberg 1668.

Worte crux bezeichnete man jedes einfache Werkzeug, an welchem hängend, der Unglückliche einen langsamen, qualvollen Tod fand.[1]) Eine zweite Schwierigkeit liegt im Fehlen klassischer Beschreibungen vom Vorgange solcher Hinrichtungen. Diese Erfahrung machten auch Fulda und von Mansberg. Es ziemte sich eben für einen Gebildeten nicht, einer Hinrichtung, namentlich derjenigen eines Sklaven, beizuwohnen;[2]) und da es sich dabei fast immer um Sklavenexekutionen handelte, bestand auch kein weiteres Interesse für dieselbe. Nach der Ansicht von Hitzig[3]) kam die crux erst nach den punischen Kriegen nach Rom und wäre die Todesstrafe mittels der crux durch die Berührung mit den Karthagern bekannt geworden.

Es liegt daher nahe anzunehmen, daß auch die Pfählung diesen Weg gegangen; das letztere ist aber nur Kombination, da ja, wie oben erwähnt, eine Pfählung bei den Karthagern nicht sichergestellt werden konnte. —

Die Ausnahmsstellung, die der römische Bürger gegenüber den übrigen Untertanen des römischen Staates einnahm, brachte einen großen Unterschied in der Anwendbarkeit der einzelnen Strafen mit sich. Während z. B. Perser und Karthager Hohe und Niedere kreuzigten, waren die Römer auf den Namen eines römischen Bürgers so stolz, daß an ein solches Gleichmachen vor dem strafenden Gesetz nicht gedacht werden konnte. (Fulda.)

Das heidnische Bürgertum bezeichnete die Pfählung als ein

---

[1]) Beispiele bei Fulda § 4. l. c.

Ähnlich klingt die Definition bei Daremberg. (Daremberg et Edm. Saglio, Dictionnaire des Antiquités Greques et Romaines. Paris.)

„Le mot crux, dont la signification première n'est autre que instrument de supplice, n'a pas été d'abord un nom réservé exclusivement à la croix formée de deux bois, l'un vertical l'autre transversal, semblable à celle, qui est devenue le symbole de la foi chrétienne.“ Vor allem spricht aber Seneca (s. unten) von „cruces non unius . . . . generis“.

[2]) Sagt doch Cicero geradeswegs, daß sich der Anblick einer Kreuzigung für einen römischen Bürger durchaus nicht gezieme! (Fulda.)

[3]) Pauly-Wissowa, Real-Encyklopädie der klassisch. Altertumswissenschaften. IV. Bd. Art. crux.

servile supplicium κατ' ἐξοχήν, man wollte daher eine derartige Marter einem römischen Bürger gar nicht zumuten. —

Mit dem Verfalle der Republik kamen Verletzungen dieses Vorrechtes bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen immer häufiger vor, so daß als unterscheidendes Moment der Stand, die soziale Stellung des Verurteilten in Betracht kam; so waren es in erster Linie die Decurionen, später auch die Veteranen, die vor entehrenden Strafen geschützt wurden.[1]) Diese Rechtsungleichheit finden wir auch anderen Ortes und noch bis in die neueste Zeit, und Meister[2]) stellt noch 1784 die These auf, daß die Strafe nach Verschiedenheit der zu bestrafenden Person ungleich wirke.

So kommt es auch, daß wir die Pfählung vor dem Kaiserreiche außer bei Sklaven nur noch bei Räubern und Gladiatoren, und zwar als eine nach dem Gutdünken des Ober- oder Unterhenkers, die überhaupt ursprünglich nur bei Sklaven-Hinrichtungen fungierten, hinzugefügte Marter finden;[3]) ob auch diese Strafen von „Triumviri capitalium" beaufsichtigt wurden, ist fraglich. In späterer Zeit brauchte man zum Henkerdienste eine Militärperson, den Speculator.[4]) Damals wachten Centurionen über die Exekution. Hier sei auch erwähnt, daß die Pfählung als schimpfliche Todesstrafe und als Peinigung bei Soldaten nicht angewandt wurde; doch warnt von Mansberg davor, die „infamia" bei den Römern mit der „Ehrlosigkeit" des Mittelalters zu verwechseln; bei den Römern gab es keine entehrende Todesstrafe, keine Entehrung durch die Todesstrafe; um zu einer „infamen Todesstrafe" verurteilt zu werden, mußte die Ehrlosigkeit bereits früher bestehen, z. B. bei Sklaven. Es bestand also

---

[1]) Ferdinand Walther, Geschichte des römischen Rechtes bis auf Justinian. 3. Aufl. Bonn 1861.

[2]) D. Georg. Jakob Friedrich Meister. Abhandlung über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat. Göttingen 1784.

[3]) Th. Mommsen. Römisches Strafrecht.

[4]) F. Walter. l. c. und Deutsches Museum 1857. Nr. 16.

im alten Rom keine beschimpfende Absicht[1]) bei der Verurteilung zur Pfählung, wie dies in späterer Zeit, z. B. in Deutschland der Fall war. —

Ein gesetzlicher Richtspruch, der einen römischen Bürger zum Tode durch den Pfahl verurteilt hätte, ist nicht bekannt. (von Mansberg, Fulda.) Allein unter Nero wurde die Pfählung förmlich in das Strafsystem eingeführt und häufig in Anwendung gebracht. (Rollet.) Den Pfahl (Stipes, palus) finden wir zunächst bei Seneca: In seiner zweiten Epistel des II. Buches zählt er die zu seiner Zeit gebräuchlichen Hinrichtungsformen auf: „Cogita . . . et adactum per medium hominem, qui per os emergeret, stipitem . . .“

Die nun schon so oft gegebene Topographie der hierbei erfolgten Verletzungen glaube ich diesmal hinweglassen zu können.

Anders drückt sich der Autor an einer anderen Stelle aus,[2]) wo er von einer crux acuta, die Justus Lipsius als crux maxime crucians bezeichnet, und „Maecenatis turpissimum votum“[3]) spricht, und später: . . . „et acutam sessuro crucem subdas“ solche Marter sollte ein Mensch lieber ertragen als des Lebens Ende? In diesem Zitate erfolgt auch ein Hinweis auf die Art, auf welche die Pfählung zustande kam.

Eine dritte Stelle teilt uns mit,[4]) daß auch „per obscoena“ gepfählt wurde. Man tötete langsam, damit die Unglücklichen auch fühlten, daß sie stürben. (Caligula zit. von Fulda.) — Und so machte Nero von dem Pfahle häufiger Gebrauch, namentlich bei Christen,[5]) statt des Kreuzes; dann blieb diese Form der Todesstrafe in Gebrauch. Daß die Pfählungsstrafe aber nirgends des ausführlichen beschrieben wird, mag hauptsächlich

[1]) entgegen der Ansicht Fuldas. § 14.

[2]) Lib. XVII. Ep. I.

[3]) . . . . „vita dum superest, bene est, hanc mihi vel acuta si sedeam cruce sustine“.

[4]) Consolatio ad Marciam. XX, 3. „Video istic cruces non unius quidem generis, sed aliter ab aliis fabricatas; capite quidem conversos in terram suspendere, alii per obscoena stipitem egerunt.“

[5]) E. Rollet l. c.

in der untergeordneten Stellung derjenigen, die sie leiden mußten, seinen Grund haben.

Es sei mir gestattet, gleich hier die Frage der Pfählung bei den romanischen Völkern überhaupt aufzuwerfen, und da muß ich konstatieren, daß es mir nicht gelungen ist, unsere Form der Todesstrafe bei jenen nachzuweisen. Dasjenige, was noch am meisten an die Pfählung erinnern würde, wäre folgendes:

Wrede reproduziert in seinem oben zitierten Werke eine Tafel aus Saint Edme, Dictionnaire de la pénalité (Paris 1824), dieselbe stellt die Veglia dar, eine Marter, die im mittelalterlichen Rom gebräuchlich war. Sie bestand darin, daß der Unglückliche über einem sehr starken, spitzen, gegen die Mastdarmmündung gerichteten Pfahle, equilibriert wurde, so daß die Körperschwere das Eindringen der Pfahlspitze bewirkte; die ungeheure Schmerzhaftigkeit dieses Verfahrens können wir nach einem in der modernen Chirurgie gebräuchlichen Handgriffe beurteilen; ich meine die Sphinkterdehnung nach Récamier. —

Die Veglia war um so qualvoller, als um den Elenden herum Kohlenbecken standen und ihm überdies ein Spiegel das traurige seiner Situation vor Augen hielt. — Dabei muß nochmals hervorgehoben werden, daß die Veglia eine Folterung, keine Justifizierung war. —

In Griechenland — im weitesten Sinne des Wortes — war die Todesstrafe durch den Pfahl schon in frühester Zeit gebräuchlich, hiervon zeugen vor allem zwei (etruskische) Vasenbilder; die Beschreibung derselben durch Otto Jahn[1]) lasse ich hier folgen. —

Ein chiusinisches Vasenbild der Berliner Sammlung stellt die Befreiung des Prometheus (Taf. CXIV) vom Adler in altertümlicher Weise dar.

Prometheus ist, wie Welcker (alte Denkm. III. p. 193) nachgewiesen hat, nicht angefesselt an einen Pfahl, sondern dieser ist, in Übereinstimmung mit den Worten des Hesiodos (theog. 521 f.): „*δῆσε δ' ἀλυκτοπέδῃσι Προμηθέα*

[1]) Otto Jahn, Prometheus in Gerhard, Denkmäler und Forschungen, Juni-Heft 1858.

ποικιλόβουλον — δεσμοῖς ἀργαλέοισι μέσον διὰ κίον' ἐλάσσας, durch seinen Leib getrieben: Prometheus ist gepfählt und sitzt daher unbeweglich still, nur die mit Handschellen gefesselten Arme streckt er voll Angst dem auf ihn zufliegenden Adler entgegen. Dem ganz wehrlos preisgegebenen Dulder ist aber Herakles bereits zu Hilfe gekommen. Hinter Prometheus kniet er in der Stellung des Bogenschützen und entsendet soeben einen Pfeil; es ist der dritte, zwei schwirren bereits dem heranstürmenden Vogel entgegen . . ."

„In den Hauptpunkten ist die ebenfalls sehr altertümliche Darstellung (Nr. 2, 3) einer Amphora der Vidonischen Sammlung[1]) übereinstimmend, aber um einige Figuren reicher."

Daß Prometheus, der nicht sitzend, sondern (auf einem Knie. Der Verf.) knieend dargestellt ist, auch hier als gepfählt zu denken sei, geht daraus hervor, daß gar keine Banden oder Fesseln angedeutet sind; der Vasenmaler hat aber, um seiner Darstellung mehr Lebhaftigkeit zu geben, geglaubt, sich von der regungslosen, steifen Haltung des Körpers dispensieren zu dürfen, welche durch die Pfählung bedingt war. Nicht allein die Hände sind frei, so daß Prometheus sie nach beiden Seiten mit einer Gebärde des Entsetzens ausstreckt, sondern er hat auch den Kopf abgewendet, um dem Anblick des auf ihn eindringenden Peinigers auszuweichen." . . .

Beim chiusinischen Vasenbilde ist der Pfahl glatt, konisch verlaufend; bei demjenigen aus der Vidonischen Vasensammlung aber knorrig.

Die Ausdrücke *σκολοπίζω, σταυρόω, σχινδυλεύω* ꝛc., sowie ihre Composita und Derivata werden bald mit kreuzigen, bald mit pfählen übersetzt, sodaß im einzelnen Falle nur dann sicher zu entscheiden wäre, welche Form der Todesstrafe zur Anwendung kam, wenn eine Abbildung oder wenigstens eine genaue Beschreibung des Mechanismus die betreffende Szene präzisieren würde. Dies mangelt bei jenem *ἀναστανρόω*, von welchem in der bei Karthago erwähnten Stelle aus dem Diodor die Rede ist; ebenso geht es bei den anderen in Frage kommenden Stellen[2]) mit Ausnahme derjenigen im Hesychius,[3]) welche lautet:

[1]) Gegenwärtig in Mailand zu suchen; die Zeichnung entnahm ich in Rom. Die übrigen Streifen des Gefäßes enthalten Kämpfergruppen und Tierfiguren. E. G.

[2]) z. B. bei Karl Friedrich Hermann. Lehrb. der griechischen Staatsaltertümer 1889.

[3]) Hesychii Alexandrini Lexicon. Edit. minor. curavit Mauricius Schmidt. Jena 1867.

„σκόλοψ· ξύλον ὠξυμμένον.
σκόλοψιν ὡς ὀπτῶσιν·
τὸ γὰρ παλαιὸν τοὺς κακουργοῦντας ἀνεσκολόπιζον, ὀξύνοντες ξύλον καὶ διατείνοντες τῆς ῥάχεως καὶ τοῦ νώτου, καθάπερ τοὺς ὀπτωμένους ἰχθῦς ἐπὶ ὀβελίσκων.[1])"

Fulda und von Mansberg sind nun der Ansicht, daß man unter *ἀνασκολοπίζω* stets pfählen, unter *ἀνασταυρόω* kreuzigen im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen habe.

Zum Vergleiche ziehe ich die analoge Stelle im Hesychius heran:

„σταυροὶ· οἱ καταπεπηγότες σκόλοπες χάρακες καὶ πάντα τὰ ἑστῶτα ξύλα ἀπὸ τοῦ ἑστάναι." —[2])

Folgender Passus aus Plato (Staat II. 5.) käme gleichfalls in Betracht:

„τελευτῶν πάντα κακὰ παθὼν ἀνασχινδυλευθήσεται."

Fulda übersetzt *ἀνασχινδυλεύω* mit spießen; so faßt übrigens auch Justus Lipsius die Sache auf.

Eine eigenartige Form der Pfählung war die Raphanidosis,[3]) Päderasten wurde eine große Rübe, oft mit Asche bestreut, in den Mastdarm getrieben. —

Die große Bewegung der Völker im 4. bis 6. Jahrhundert nach Christi Geb., vom Osten nach dem Westen und Süden zertrümmerte das römische Weltreich, und unter den hochgehenden Wogen setzten sich immer mehr feste Bestandteile ab, und indem sich die Gewässer allmählich verliefen, tauchten die neuentstandenen politischen Gebietsgrenzen immer deutlicher hervor; die alten waren fast alle verwischt oder zumindest ver-

[1]) „Pfahl; zugespitztes Holz."
„Sie braten wie auf Pfählen."
„In alter Zeit pfählte man nämlich die Übeltäter, indem man ein Holz spitzte und durch Rückgrat und Rücken trieb, wie die Fische, die auf Bratspießen gebraten werden."

[2]) (Aufrechtstehende) „Pfähle"; „die feststehenden Pfähle und alle stehenden Hölzer von (dem Worte:) stehen".

[3]) Literat. über Raphanidosis bei Stephanus Henricus: Thesaurus Graecae linguae. 1572.

schoben worden. Dazu kam noch der Umstand, daß geordnetere Verhältnisse wohl im Westen eintraten, während der ferne Osten schier unversiegbare Quellen für neue Eroberungszüge barg. —

Die germanischen Völker, welche sich auf dem Grunde römischer Provinzen angesiedelt hatten, kannten die Form der Todesstrafe, welche Gegenstand dieser Abhandlung ist, noch nicht. Die frühen Gesetzgebungen der Longobarden,[1]) der Ost- und Westgoten,[2]) dann diejenigen der Ripuarier[3]) und Sachsen, der Friesen,[2]) der Alemannen, Burgunder Baioarier[2]) u. v. a. enthalten nirgends etwas über Pfählungen, während Avaren und Slaven zu dieser Zeit von unserer Form der Todesstrafe Gebrauch machten.

Merkwürdig ist nur eine Wendung in den Pactis legis Salicae,[4]) nach welcher die Strafe des Hakens, wie wir sie im Morgenlande finden, in alter Zeit in Verwendung stand.

Um das Jahr 610 nach Christi Geb. fallen die Avaren unter dem Cacan in Venetien ein, der Westgotenherzog Gisolf fällt mit fast allen seinen Mannen; Herzogin Romilda schließt sich mit dem Reste in Forum Julii (Cividali in Friaul) ein. Der Cacan rückt vor die Stadt und eröffnet die Belagerung; bei einem Rundgange hart an der Mauer wird er von der Her-

[1]) Leges Longobardor. C. gloss. D. Caroli de Tocco. Bari 1536. und Eduard Osenbrüggen, Das Strafrecht der Longobarden. Schaffhausen 1863.

[2]) Barbarorum leges antiquae c. not. et gloss. F. Pauli Canciani. Venetiis MDCCLXXXV.

[3]) Leges Francorum etc. opera et studio. Jo. Georgii Eccardi. Francof. et Lips MDCCXX.

[4]) Bei Eccardus l. c. Tit. LXIX. 4. „Si quis sine consensu Judicis, de ramo ubi incrocatur, deponere praesumpserit MCC. denar. qui faciunt solid. XXX. culpabilis iudicetur.“ Autor hält incrocare für identisch mit unco suspendere; „inde concludo . . . reos acuminatis ramis incrocatos, sive iis per cutem aut carnosas partes adactis ad arbores suspensos fuisse. Turcae adhuc crudelissimi supplicii genus habent . . . atque ita misera et lenta morte enecant.“ „Latinum incrocare et Gallicum encroier . . . . Cangius hoc verbum poëtis provincialibus usitatissimum fuisse aliquot exemplis ostendit . . . Le Roman de Parise la Duchesse M. S. Si soit pandus as forches et ovent encroez . . .“ etc.

zogin erschaut, und unbezähmbares Verlangen erfaßt Romilda nach dem stattlichen Manne — ihrem Feinde, dem Töter ihres Gatten. Sie übergibt die Stadt unter dem Beding, daß der Avarenfürst sie zur Gemahlin nehme — sonst ohne jeden Vorbehalt.

Kaum war der Verrat geschehen, da steckten die Horden des Cacan die Stadt in Brand, mordeten die Männer; Weiber und Kinder wurden unter den „Hunnen" verteilt.[1])

Durch eine Nacht war Romilda die Gemahlin des Avarenfürsten. Tags darauf übergab er sie zwölfen seiner Leute, um sie zu schänden, zuletzt ließ er mitten auf dem Blachfelde einen spitzen Pfahl aufrichten und befahl, sie daran zu spießen: „Talem te dignum est maritum habere," was unzweifelhaft auf eine Pfählung per vaginam hinweist, wohl der schlagendste Beweis für die spezifische Verwendung des Pfahles (bei sexuellen Delikten) als Symbol für den Phallus.[2]) —

Durch Vermittlung der Hunnen dürften die Magyaren die Pfählung als Todesstrafe angenommen haben.

Die Slaven, die zur Zeit des Kaisers Justinian über die Donau zogen, sollen ihre Kriegsgefangenen gespießt haben.[3]) [Über die Ungarn und die einzelnen slavischen Völkerschaften weiter unten.]

Das nächste Volk, das auf europäischem Boden festen Fuß faßte, waren die Türken. Im Jahre 1453 fiel Konstantinopel, und mit dem Islam kamen seine Gesetze und die bei seinen Bekennern gebräuchlichen Strafverfahren zur Geltung; ich möchte aber nicht behaupten, daß dieses um ein Haar grausamer war

[1]) Mit diesen identifiziert Paulus Diaconus (Warnefried), dessen „Historia Longobardorum" (ex monument. German. histor. Hannover 1878) die ganze Schilderung entnommen ist, die Avaren.

[2]) Für diese Auffassung spricht eine Stelle in Aristophanes' Lysistrate (IV. Szene, Zeile 977—980):

„ἢ δὲ φέροιτ' αὖ πάλιν εἰς τὴν γῆν,
κἄτ ἐξαίφνης
περὶ τὴν ψωλὴν περιβαίη."

[3]) Döpler l. c.

als das der bisherigen Herren von Byzanz. Fassen wir die Delikte, für welche Pfählung oder „an den Haken werfen" in Anwendung kam, zusammen, so sind dies: Vergehen gegen das mohammedanische Gesetz von Christen begangen; so insbesondere der Besuch von Moscheen, deren Betreten durch Ungläubige verboten war,[1]) geschlechtlicher Verkehr zwischen Christen und Mohammedanerinnen,[2]) Päderastie von Christen an türkischen Knaben begangen.[3])

Dann wieder „politische Verbrechen", wie Spionage,[3]) Verrat[3]) und Rebellion,[4]) — besonders wenn der Täter gleichzeitig Apostat war; auch lassen die häufig erwähnten Pfählungen von Mönchen wegen politischer Delikte den Haß der Türken gegen jene deutlich zu Tage treten. Auffallend ist, daß die Türken die Todesstrafe der Pfählung selbst bei hochstehenden Persönlichkeiten,[3]) und auch als militärische Strafe bei Insubordination[4]) vor dem Feinde anwandten.

Was nun die noch nicht erwähnten „gemeinen" Verbrechen anlangt, so finden wir die Strafe der Pfählung ausgesetzt für Sklaven, die ausbrechen und dabei ihren Herrn ermorden wollten, bei Raubmord, speziell wenn von Nichtmohammedanern begangen, bei Betrug am Großherrn selbst, schließlich allgemein bei Straßenraub.[4]) Interessant ist es auch, daß gerade die Pfählung mit ihrem lange dauernden, schauderhaften Todeskampfe als Erpressung benutzt wurde, um die Unglücklichen zum Übertritte zum Islam zu bewegen. Die Prämie hierfür war nicht etwa die Erhaltung des Lebens — als vielmehr ein rascher Tod, z. B. durch Dekapitation, einen Lanzenstich in die Herzgegend ꝛc.

Der in der europäischen Türkei übliche Mechanismus der Pfählung wich im wesentlichen nicht ab von demjenigen anderer

---

[1]) Thevenot l. c.

[2]) Ob dieser ebenso wie in alten deutschen Rechtsbüchern jener zwischen Juden und Christinnen und vice versa als Unzucht wider die Natur aufgefaßt wurde, — ist wohl zweifelhaft.

[3]) Gerlach. l. c.

[4]) Die neu eröffnete ottomanische Pforte. Augsburg 1694.

unter dem Halbmonde stehender Völker; den Hergang bei einer solchen Exekution schildert u. a. auch Gerlach:

„Die Christen haben die Spiesse, von Holtz und mit Unschlitt oder Talck beschmieret, auff dem Schloss bis zum adrianopolischen Thor tragen müssen; auch wo der Hencker unterwegens einen Christen angetroffen, hat er die anderen erlediget, und die Spisse diesem auferleget; wie sie zum Thor hinauskommen, hat Er etliche Christen gefangen, deren etliche eine Gruben (die Übelthäter hernach darein zu begraben) graben, andere sie spiessen, und sonsten dazu helfen müssen, oder wurden übel geschlagen." . . .

„Man bindet solchem Übelthäter Sailer an die Füße, stösst ihm den Spiss zu dem hinteren Leib s. v. hinein, und die Christen müssen an den Sailern ziehen, bis der Spiss dem armen Sünder wieder oben ausgehet."

Eine Verschärfung der Pfählung fand z. B. dadurch statt, daß der Pfahl mit dem Gepfählten wie ein Bratspieß in Gabeln gelegt wurde, dann machte man Feuer darunter und schmorte den noch lebenden Unglücklichen — lege artis.[1])

Die Exekution mit dem Haken schildert Thevenot in folgender Weise:

Die dazu gehörige Wippe bestand aus einem Schnellgalgen, an dem der Delinquent aufgezogen wurde; beim Herabfallen stürzte er an einer Art von Fleischerhaken vorbei, wobei die letzteren in den Körper eindrangen und der Unglückliche hängen blieb. Geht die eiserne Zacke mitten durch den Leib, so tritt der günstigste Fall ein, „wann aber derselbe ein ander Theil des Leibs erhaschet, so quälet er sich daselbsten bis in die drei Täge und stirbt endlich gantz rasend vor Schmertzen, Hunger und Durst."

Es sei mir noch gestattet, einiges aus der Kasuistik zu berichten: 1. Die Hinrichtung eines Dolmetschers der französischen Gesandtschaft. Anno 1633.[2])

„Ehe Amurath (IV.) nach Scutari verreiste, ordnete er noch eine grausame Execution an, nemlich, den vornehmsten Frantzösischen Dollmetschen Nahmens Balthasar, so ein gebohrener Armenianer war, zu spissen, und wolte der Sultan weder Entschuldigung noch Defension von diesem Unglückseligen annehmen, sondern denselben im Vorbey-ziehen exequirt sehen, ungeacht seine Ministri dem Frantzösischen Gesandten Monf. Marqueville, ein anders versprochen hatten; welches alles nur der Bassa zur See aus Haß gegen Balthasar angerichtet, indeme er dem Sultan beygebracht, daß derselbe die christlichen Gesandte in ihren Praeten-

[1]) z. B. auf einer Abbildung in den „Histor. der Martelar." sichtbar. reproduziert bei Wrede l. c.

[2]) Neu eröffnete Ottomanische Pforte l. c.

sionen stärcke und gar zu eiffrig Frantzösisch, absonderlich aber neulich als der Handel mit der auf dem Frantzösischen Schiff gefundenen Sclavin vorgegangen, sich zu übermüthig bezeugt, welches eigentlich die Ursache des Widerwillens dieses Bassa gewesen." Dieses Ereignis erregte große Unruhe bei den Gesandtschaften, und es wurde der Vorschlag gemacht, daß erstens die Gesandten selbst türkisch kennen sollten und zweitens, daß man Dollmetsche haben sollte, die von der Türkei nicht abhiengen, sondern die der Gesandte selbst mitbrächte.

2. Die Pfählung des Priesters Sorich im Morlackenaufstande (um 1647).

Die Türken sandten Dervis Bassa nach Bosnien und es schien, als wollte dieser Spalato angreifen; da machten Foscolo und der Priester Sorich eine Diversion auf türkisches Gebiet; die Morlacken waren aber vom Plündern nicht abzuhalten; sie wurden von den Türken überfallen und niedergehauen; nur wenige Tapfere leisteten Widerstand; unter ihnen Sorich; der wurde gefangen, „und nachdem man ihn lebendig geschunden, erbärmlich gespisst, bey welcher großen Marter aber er dennoch seinen unversagten Muth biß in den Todt behalten." Die dazu gehörige Kupfertafel stellt links im Vordergrunde einen Mann dar, der die Haut des Sorich ausbreitet; dahinter (im Mittelgrunde) der auf einen wohl drei und einen halben Meter langen Pfahl gespießte Sorich an eine Felswand gelehnt, eine Gruppe von Türken umsteht die Richtstätte.

3. Eine Pfählung als Strafe für Insubordination vor dem Feinde in Candia.

Unter Mahomet IV. wurde die Stadt Candia belagert und zur Kapitulation gezwungen. Während der letzten Verhandlungen — der Friede war bereits unterschrieben, — versuchten einige Janitscharen in die Stadt einzudringen, woran sie durch noch auf der Wacht befindliche christliche Soldaten verhindert wurden. „Als dem Vezier dieses unverlängt hinterbracht, und die Ursache solcher Unruhe eröffnet worden, hat er alsbalden die Rädelsführer für ihn zu bringen befohlen; ihnen darauff ihre Zaghafftigkeit verwiesen, daß, da sie bey währendem Krieg nicht in den Platz hätten kommen können, annitzo beym Frieden denselben durch eine falsche Tapfferkeit überwältigen wollen; und sofort ihrer 15, daß sie lebendig auf der Bresse sollten gespießt werden, verurtheilt; welches auch ohne Verzug an ihnen vollzogen worden."

Die hiezu gehörige prachtvolle Kupfertafel (J. A. Thelot delin. Wolfgang f.) zeigt die ganze Prozedur der Pfählung in ihren einzelnen Phasen; gleichzeitig findet die Übergabe der Schlüssel statt.

Im Vordergrunde liegt ein Mann, mit dem Rücken gegen den Beschauer; ein Pfahl ist ihm durch den After getrieben und ragt mit seiner stumpfen Spitze zwischen linkem Schulterblatte und Wirbelsäule hervor; die Hände sind auf dem Rücken gebunden, die Füße sind unmittelbar oberhalb der Knöchel an

den Pfahl gefesselt. Einer der Pfähle ist mit zwei seitlichen Fußstützen versehen, ein Irrtum des Künstlers, wie derjenige, der so oft begangen wurde, als man die Füße des Gekreuzigten auf einem Stützbrette aufruhen ließ.[1])

Vorne rechts auf dem Stiche ist eine Gruppe mit der Aufrichtung eines Pfahles, dessen unteres Ende in eine Grube sinkt, beschäftigt, während zwei Männer mit aller Kraft an einem über die rechte Schulter des Unglücklichen geschlungenen Seile ziehen, hilft ein dritter mit den Händen von der anderen Seite nach, rechts im Mittelgrunde sind drei bereits Gepfählte sichtbar, von denen zwei ihr Schicksal mit Resignation ertragen, während ein dritter voll Entsetzen nach der Stelle sieht, wo eben eine neuerliche Justifikation vorgenommen wird. Dem einen der drei Aufgespießten naht sich — vielleicht aus Mitleid — ein Lanzenträger, eben im Begriffe, ihm den Rest zu geben. Im Hintergrunde die Stadt Candia.

Bleiben wir gleich im Osten Europas und bewegen wir uns in der Richtung nach dem Norden, so finden wir im ganzen Gebiete, das die Tataren seit dem 14. Jahrhunderte überschwemmten, Pfählungen, die sie an den Kriegsgefangenen übten.[2])

Von den Tataren[3]) scheinen Russen und Polen gelernt zu haben. Bei den letzteren kann ich keine streng wissenschaftlichen Quellen anführen, allein Sienkiewicz[4]) erscheint mir seriös genug, um als verläßlicher Autor zu gelten. Zur Zeit Johann Kasimirs dürfte die Pfählung namentlich während der Kriegswirren sehr häufig in Anwendung gekommen sein. Immerhin galt die Pfählung als qualifizierte Todesstrafe und wir finden dies bei Sienkiewicz an verschiedenen Stellen deutlich zum Ausdrucke gebracht. Z. B. ein gefangenes Kosaken-Fähnlein muß über die Klinge springen, der Führer aber wird gepfählt. Sienkiewicz läßt sich unser Thema für eine kulturgeschichtlich interessante Skizze und höchst drastische Schilderung nicht entgehen:

„Der Nagel war durch den halben Körper gegangen, aber lange Stunden des Hinscheidens standen dem unglückseligen Attamanen noch bevor, denn so konnte er noch bis zum Abende leiden, ehe der Tod ihn erlöste. Jetzt aber

[1]) Frh. von Mansberg l. c.

[2]) Strahl l. c.

[3]) Richtiger wäre die Stammesbezeichnung: Mongolen.

[4]) Sienkiewicz, Henryk. Mit Feuer und Schwert.

war er nicht nur lebendig, sondern er ließ die entsetzten Blicke den Fähnlein folgen, die gerade vorüberschritten." . . . „Schweigend ritten sie an ihm vorbei und er thronte in den goldenen Strahlen der Mittagssonne und leuchtete auf dem frisch gehauenen Pfahle wie eine Fackel."

Auch über den Mechanismus, wie er in Polen durchgeführt wurde, erhalten wir Aufschluß: „Zwei Ochsen ziehen den Unglücklichen auf den Pfahl." (Ähnlich wie bei den Magyaren.) —

Überraschend wirkt nur der Umstand, daß auch Edle gar nicht selten (im Falle von Rebellion) durch den Pfahl hingerichtet wurden. —

Nicht nur für politische, sondern auch für gemeine Verbrechen kam diese Form der Todesstrafe in Anwendung, z. B. bei Raub und Mord. In Rußland stieß die Einführung der Todesstrafe überhaupt auf Schwierigkeiten, da die Blutrache nur mit Mühe unterdrückt werden konnte; wann ungefähr die Pfählung aufkam, konnte ich nicht eruieren; daß aber Aufspießungen (anstatt der verpönten Kreuzigung) als Todesstrafen bei den christlichen Russen im Mittelalter üblich waren, berichtet Fulda. (Ohne nähere Angaben!) —

Zufälligerweise fallen die ersten Pfählungen, die ich nachweisen konnte, in das Jahr 1577. —

Während Stephan IV. Báthori vor Danzig lag, ließ der Moskowiter (Iwan IV., der Schreckliche) die „großen Herren" in Livland „säbeln und spiessen".[1]) Von historisch interessanten Pfählungen sei zunächst diejenige des (IV.) falschen Demetrius (1613) erwähnt, der bald nach seinem Erfolge bei Coluga dieses traurige Ende nahm, während seine Mutter (Maria Gorgena) ermordet wurde.[2])

Häufiger erhalten wir Nachricht über Pfählung unter Peter I., unter welchem z. B. im zweiten Strelitzenaufstande (1698) 2000 Rebellen mit beispielloser Grausamkeit hingerichtet wurden; („theils gehenket, theils gespisset, theils niedergehauen"). —

---

[1]) Gerlach. l. c.

[2]) Manesson Mallet. l. c.

Schließlich sei noch dem Susdalischen Prozesse unter Peter I. größere Aufmerksamkeit gewidmet. Als Quellen hierzu dienten die österreichischen Gesandtschaftsberichte vom Jahre 1718, welche mir durch die Liebenswürdigkeit und das Entgegenkommen des Vize-Direktors am k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Herrn Sektionsrat von Károly zugängig gemacht wurden, sowie die „Geschichte der Regierung Peters I." von Ustrjalow.[1]) Infolge der Pression, welche Peter I. auf den Kaiser Karl VI. ausübte, wurde der Zarewitsch aus Neapel nach Rußland zurückgebracht, und als man ihm dort den Prozeß wegen seiner Flucht ins Ausland und wegen seines unsittlichen Lebenswandels machen wollte und ihn bereits zur Verzichtleistung auf den Thron gezwungen hatte, da schaltete sich ein wirklicher Hochverratsprozeß — der Susdalische[2]) — ein, in dessen Mittelpunkte Eudokia, die gewesene erste Frau Peters, sowie dessen Schwester Maria Alexandrowna standen. In diesem Prozesse kommen zwei Momente in Betracht; das eine rein politische bezieht sich auf eine mehr theoretisch als wirklich praktisch bestehende Verschwörung gegen Peter I. Bis zum Beginne der Verhaftungen waren die inkriminierten Dinge in einem höchst bescheidenen Optativ behandelt worden, und es mußte ein zweites Moment in Szene treten, um das unerhört grausame und geradezu rachgierige Vorgehen Peters I. zu provozieren. —

Peter I. hatte Eudokia Feodorowna Lapuchin (1689) konventionell, ohne jede Zuneigung geheiratet; vielleicht auch infolge des Einflusses seiner Schwester Sophie wurde die Zarin gegen ihren eigenen Willen ins Kloster gesteckt; in einem erbärmlichen Fuhrwerk wurde sie dahin gebracht und mußte vom eigenen Vermögen, respektive von dem ihrer Familie leben. —

Eudokia führte sich anfangs ganz nach den Vorschriften des Klosters auf und blieb vom öffentlichen Leben völlig zurück-

---

[1]) Ustrjalow, Istorija zarstwowania Petra Welikawo. Petersburg 1858—63. 6 Bde.

[2]) Nach dem Kloster Susdal, in welchem die verstoßene erste Gemahlin Peters I. als Nonne „Helena" gelebt hatte.

gezogen, da erschien 8 oder 9 Jahre vor dem Prozesse der zur Aushebung von Truppen in Susdal kommandierte Offizier Stefan Bogdanof Gljebow. Der Beichtvater der Ex-Zarin führte Gljebow bei dieser ein und es entspann sich bald ein immer intimer werdendes Verhältnis zwischen beiden.

Bei dem nun stattfindenden Prozesse wurde die ganze Affaire scandaleuse rücksichtslos mit den obscönsten Details dargelegt, indem die am meisten gravierenden Briefe der Ex-Zarin an Gljebow mit vorgelegt wurden. Der Zorn Peters I. wurde gerade durch das geschlechtliche Moment in diesem Prozesse heraufbeschworen. War es doch die ehemalige kaiserliche Gemahlin, die zur Maitresse des überdies noch verheirateten Gljebow herabgesunken war. Gljebow, den der richterliche Arm seines Zaren am schwersten treffen sollte, war der Verführte und stand nur in äußerlichem Zusammenhange mit den Verschwörern. Dennoch wurde er ärgeren Qualen und Martern unterworfen als irgend ein anderer: ihn haßte Peter I. Um dieser Exekutionen willen, die vor seinem Schlosse zu Moskau stattfinden sollten, verschob Peter I. die projektierte Übersiedelung nach Petersburg um 14 Tage; er wollte sich an dem erbärmlichen Anblicke desjenigen weiden, der die Liebe der „gewesten Zarin" in vollen Zügen genossen hatte. Peter I. benimmt sich bei dieser Angelegenheit nicht anders wie ein Verschmähter, der in die Lage kommt, an seinem Rivalen ignoble Rache zu nehmen. An seine eigenen Beziehungen zu Anna Mons u. a. während des Klosteraufenthaltes der Ex-Zarin dachte Peter I. wohl nicht. — Immer und immer wieder kommt Otto von Pleyer, der Bevollmächtigte Kaiser Karls VI. am Hofe Peters I. in seinen Berichten auf den „Amant der gewesten Zarin" zu sprechen, „welchen sie, sobald die Prophezeiung[1]) erfüllet seyn werde, heyraten, und obwohlen nicht als

[1]) Hier knüpft der politische Teil des Prozesses an: Dossiftej Bischof von Rostof war zuvor Archimandrit von Susdal gewesen, er kam öfters zur Zarin und erzählte ihr von Visionen, die er gehabt, wie sie wieder zurückberufen und wieder zu ihren vorherigen Ehren gelangen würde; bald darauf nahm Peter I. eine zweite Gemahlin und Dossiftej hatte Mühe, sich aus der Klemme

einer Regentin sondern auch nur in Privatstand, dennoch in großen ehren und vergnügung ihre noch erst beste Lebenszeit bey ihn zubringen wollen."

Die Hinrichtung Gljebows wird in den Ges. Ber. vom 28. März und 29. April 1718 genau beschrieben; ich reproduziere die Berichte ihres Inhaltes wegen in umgekehrter Reihenfolge:

„Die zwey Tag vor unserer Abreiß geschehene Executiones anbelangend so habe . . . gemeldet, daß den 26ten Martij einer namens Stephan Glebow, ein Major, abends 5 Uhr weilen er wegen unbeschreiblichen torturen mit Knutpeitschen, auf gluenden Kohlen bratten, feurige Eysen auf den leib streichen, Wassertropfen, und daß er 3 tag und nacht an einen pfahl gebunden mit bloßen Füßen auf hölzern spizigen nageln, so in ein brett geschlagen waren stehen mußte, umb zu bekennen, womit doch nichts auf ihm zu bringen ware,[1]) also schwach wurde, daß er auf den dritten Tag als Montag (wie die doctores urtheilten) leben zu können nicht zu vermuthen ware (abends um 5 Uhr vor dem Schloß) lebendig gespießet und sambt den Spieß auf einen pfahl, worauf ein rad ware, darauf er zu sitzen kommete, gestecket wurde, woran er des anderen tages gar frühe gestorben." (nach 10 Stunden.)

Vor Vollziehung dieser Exekution wurde auf dem großen Platze vor dem Schlosse eine 6 Ellen hohe, viereckige Estrade errichtet, ringsum von Spießen eingesäumt;

„in der Mitte oben befand sich ein viereckiger Stein als ein Stuhl einer Ellen hoch zu sehen, worauf der gespießete Körper des Gljebow an den Spieß gleichsamb als sitzend auf den Stein mitten zwischen denen Köpfen (scil. an den Spießen ringsum) hinaufgesetzet worden."

Wieder ein Beispiel für die exceptionelle Stellung des Gljebow im ganzen Prozesse. —

Das Ende der ganzen Tragödie ist bekannt; die Mutter wurde in das Kexholmsche Kloster gesteckt,[2]) erst zu Zeiten ihres Enkels, Peters II., erschien sie wieder bei Hofe. Der Sohn

zu ziehen. Beim Prozesse gestand er aber, daß er dem Zaren den Tod, dem Zarewitsch, Eudokias Sohne, die Krone gewünscht habe. Dafür wurde er gerädert, darnach geköpft, der Leib wurde verbrannt und der Kopf an einen Pfahl gesteckt. Das gleiche Schicksal erfuhr der Priester, der die Exzarin mit Gljebow bekannt gemacht hatte.

[1]) Das einzige, was man ihm vorwerfen konnte, war nach dem Geständnisse Eudokias, daß er mit ihr in Unzucht gelebet.

[2]) Ein Stimmungsbild aus jener Zeit entwerfen die Berichte Pleyers

starb bald nach dem Prozesse im Kerker. Maria Alexandrowna wurde im Kloster zu Schlüsselburg interniert und kehrte erst 1721 nach Petersburg zurück. —

Fassen wir dasjenige Moment, das zur Pfählung Gljebows führte, nochmals ins Auge, so finden wir, daß es sich hier um eine mehrfach verschärfte qualifizierte Todesstrafe handle, bedingt durch die Multiplizität und durch die Qualität der begangenen sexuellen Delikte. Qualitativ kommt in erster Linie der hohe Rang der Frau einerseits und der große Standesunterschied dem Buhlen gegenüber andererseits in Betracht; zweitens war es nicht allein die Ex-Zarin Eudokia — als vielmehr noch die Nonne Helena, wenn sie auch die geistliche Kleidung abgelegt hatte, die ja von keinem Manne mehr berührt werden durfte; schließlich war Gljebow verheiratet und beging also noch Ehebruch. — Vielleicht ist auch noch ein Umstand maßgebend, und das wäre die lange Dauer, durch welche sich das Verhältnis hinzog — ohne daß Peter I. auch noch das geringste ahnte. —

Wenn die Behauptung nicht allzu kühn ist, so wäre dieser Fall von Pfählung als eine Form der Talion aufzufassen. (?)

In Rußland wurde auch unter Umständen der Pfahl von der Seite her in den Körper gerannt, so daß durch Verletzung von Lunge, Herz oder Leber oder den großen Gefäßen relativ rasch der Exitus eintrat.[1]) Erst durch Kaiserin Elisabeth wurde dieser schauerlichen Form der Todesstrafe ein Ende bereitet. —

In den Ländern, die heute die österreichisch-ungarische Monarchie bilden, wurde fast allenthalben gepfählt. Wir müssen hier (wie später in Deutschland) zwei Hauptgruppen unterscheiden: Pfählung, den einzelnen Stadt- oder Landrechten entsprechend, und Pfählung im Sinne der C. C. C. id est: Constitutio criminalis Carolina und ihrer Nachfolgerinnen. Das Iglauer Stadt-

vom 9. und vom 20. Mai 1718, indem sie das weitverbreitete und hartnäckig wiederkehrende Gerücht verzeichnen, die Exzarin sei insgeheim aus dem Wege geschafft worden.

[1]) Rollet l. c.

und Bergrecht,[1]) (circa 1271) verliehen durch König Wenceslaus I. von Böhmen, setzt die Pfählung als Strafe für den Ehebruch:

„Art. 34. De adulterante cum alia uxore. Si quis alteri uxorem suam legitimam deduxerit, et si cum testibus septem convictus fuerit sententiae pali subjacebit."

Dann finden wir die Pfählung bei Ehebruch und bei Entführung des Ehegesponses in den Stadtrechten von Brünn[2]) aus dem XIII. und XIV. Jahrhunderte.

„§ 384. (Capitulum de mulieribus.) De raptu uxoris legitimae. Si quis alteri uxorem legitimam deduxit, septem idoneis testibus aut duobus vicinis, illius, cuius uxorem rapuit, et convincitur, et una cum uxore rapta pali id est ligni praeacuti, seu fustis poena morietur."

„§ 490. De adulterio. Si quis juxta uxorem suam quempiam deprehenderit et ambos, scilicet adulterum et adulteram interfecerit, statim judicem et juratos vocabit et dictas personas interfectas ad terrorem aliorum pale seu fuste perforabit."

Das Prager[3]) Stadtrecht läßt diese Form der Todesstrafe bis in das XIV. Jahrhundert zurückverfolgen.

(Domcapitular. Codex K. XIX. um 1394 geschrieben.)"

„Art. 87. Wen einer bey einer elichen Frawen begriffen wirt: Ob ymant dem anderen seyn elich weip entfuret, er sol mit sieben zeugen ubirwunden werden vnd sol underligen dem papstlichen urteyl, vnd ob ymant dem anderen bey seinen eelichen weip erwischt, ist das er sye paide totten vil, er ruff den richter vnd en schepffen darzu und slach durch sy paide einen pfall also man sye toten geschee, abir das der menschen nur ainer ermordet worden, ez wer daz weyp oder der man, vnd das ander entrinne, der der sye gemordet hat, der bewert das selbe dritte auf dem creuze, vnd leydet darumb kein puzze . . ."

Ein näheres Eingehen in die Bedeutung der Siebenzahl vertrauungswürdiger Zeugen würde mich über den Vorsatz zu dieser Arbeit noch weiter hinausführen als es bereits in vielem geschehen ist; ich verweise nur auf Rößler (l. c.) und die ein-

[1]) Monumenta Historica Boemiae collegit. P. Gelasius Dobner a. S. Catharina. T. IV. Pragae 1779.

[2]) Emil Franz Rößler. Prag 1845. II. Bd. Stadtrechte von Brünn.

[3]) Rößler (l. c.). Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert. (Bd. I.)

schlägigen Lehrbücher, ebenso bezüglich der Straflosigkeit des „Arztes seiner Ehre." —

Im Prager Stadtrechte ist noch der Passus bemerkenswert, daß das Urteil über Ehebruch zur päpstlichen Jngerenz gehörte.

Die Vereinigung, das Aneinanderfesseln von Leuten, die sich in unerlaubtem geschlechtlichen Verkehre befunden hatten, ist ein Bild, das in der Handhabung der Justiz aller Orten zu allen Zeiten[1]) auftaucht. Selbst bei Völkern, die in der primitivsten Gemeinschaft leben, z. B. bei den Pasemahern[2]) finden wir es nach Jncest. Die Vereinigung der beiden Leiber, speziell durch ein Zusammenpfählen ist eine gleichfalls nicht seltene Erscheinung und soll von derselben noch anderen Ortes die Rede sein.

Die Pfählung von Toten aber hat sich in Österreich länger erhalten als die gleichnamige Hinrichtungsform (noch in der Theresiana).

Nebstbei bemerkt kamen Verschärfungen von Todesstrafen, durch Mißhandlung des Leichnams allüberall und immer vor. Gibbon[3]) erwähnt als erstes Beispiel der Strafverschärfung nach dem Tode, bei den Römern, das Vorgehen von Tarquinius Priscus[4]) (616—578 v. Chr. G.), es sind dies jedoch nicht die ältesten überhaupt bekannten Fälle, da die Alt-Ägypter[5]) davon schon früher Gebrauch machten.

Jch citiere nun aus Heinrich Roch „Neue böhmische Chronik"[6]) Beispiele „von Schlagung eines spitzigen Pfahls durch den Leib" . . .

---

[1]) Hammurabi Art. 129. l. c.

[2]) S. Rudolf Steinmetz. Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe. Leiden 1892.

[3]) Gibbon, Eduard. History of the Decline and Fall of the Roman Empire, Cap. XLIV. London 1782—88.

[4]) Plinius histor. natur. XXXVI, 24. „Cum id opus (Bau des capitolin. Tempels, der cloaca maxima, des circus maximus ꝛc.) Tarquinius Priscus plebis manibus faceret essetque labor incertum maior an longior passim conscita nece Quiritibus taedium fugientibus novum et inexcogitatum antea posteaque remedium invenit ille rex, ut omnium ita defunctorum corpora figeret cruci spectanda simul civibus et feris volucribusque laceranda."

Etwas Ähnliches berichtet Cassius Hemina von Tarquinius Superbus.

[5]) S. o. S. 8. Anm. 3. z. B. den Traum Josephs. (Gen. 40. 19.).

[6]) Cit. bei Döpler. Caput XXVIII l. c.

„Im Königreiche Böhmen ist solche Strafe auch üblich, wie aus Heinrich Rochens neuen Böhmischen Chronik zu sehen, drin er nachfolgende Exempel anführt: Den 5ten Juli 1674 wurde einem Weibe in Böhmen, welche sich vor einem Schneidergesellen ausgeben und mit einem andern Schneidersgesellen bei einem Meister drey Kinder gezeuget und umgebracht, ein Pfahl durchs Hertze geschlagen, der Geselle aber enthäuptet und aufs Rad geleget (Pag. 113). Item den 28ten November 1679 ist einer Frauen von der Neustadt in Böhmen, welche auf des Teufels Antrieb 2 Kinder allda ermordet zu Friedland die rechte Hand abgehauen, nachmals enthauptet, und drauff ein Pfahl durch das Hertze geschlagen (idem Pag. 161). Ebenmäßig wurd den 5ten December selbigen Jahres eine Hure, welche ihr in Unehren erzeugtes Kind zu Friedland umgebracht, daselbst mit dem Schwerd gerichtet, ihr ein Pfahl durchs Hertze gestossen, und ihre Schwiegermutter, so Rath dazu gegeben, enthauptet" (idem pag. 117).

In Böhmen und Mähren blieb die Pfählung sehr lange in Gebrauch; noch eine Ausgabe des Stadtrechtes im Jahre 1720[1]) bringt in criminibus extraordinariis—poenas extraordinarias zur Anwendung, darunter auch die Pfählung: —

„De criminibus extraordinariis. Von allerley menschlichen Ubertrettungen: P XXIV. „Alle böse Thaten und Ubertrettungen soll man nach Gebrauch des Königreichs Böheim mit gewöhnlicher Poenstraffen, als nemlich, da ein Weib begriffen wird, daß sie ihren Mann oder ander Leut vergeben hätte, oder daß sie trachtete, wie sie ihn ums Leben bringen möchte, und daß die Leute durch ihre Zauberey von Sinnen kommen, und närrisch werden, oder daß sie mit Pulver, Gift oder dergleichen anderen Sachen, denen Leuten die Dörre eingegeben und um ihr Leben brächten, diese soll man lebendig begraben, thut aber solches ein Mannsperson, soll man ihn spissen, oder auf's wenigste enthaupten."

Es ist dies eine recht seltene Verordnung, denn unter „spissen" muß man wohl oder übel eine Pfählung parallel zur Längsachse des Körpers verstehen, während in Deutschland die Pfählung zumeist senkrecht auf diese erfolgte; wir haben es hier — wie mich dünkt — mit einem Atavismus zu tun.

Auf das Lebendbegraben pro honore muliebri wird noch ausführlich die Sprache kommen. Selbstverständlich wurde die Gerichtspraxis in Böhmen und Mähren durch die C. C. C. beein-

[1]) Vollständiges Teutsches Stadt-Recht im Erb-Königreich Böheim und Marggravthum Mähren, von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert. Wien 1720.

flußt, doch wird von dieser später abgehandelt werden. Auch das böhmische Landrecht de anno 1720[1]) hat noch die Pfählung aufgenommen, obzwar sie bereits von Kaiser Josef I. anno 1707 abgeschafft worden war; Dreyer bezeichnet dies als einen Lapsus. An die Stelle der Pfählung als Todesstrafe trat die Pfählung als Strafverschärfung post mortem. Die „Josephina"[2]) für Böhmen, Mähren und Schlesien besagt:

„Im Kindermord . . .

„Die Straff ist das Schwerdt, und nach der Enthaubtung solle man den Körper in's Grab legen, einen Pfahl durch's Hertz schlagen und alsdann verscharren, welche Straff auch mit gluenden Zangen-Zwicken, Abhauung der Hände und dergleichen verschärffet wird, wann sie mit besonderer Grausamkeit die Mordthat vollbracht hat."

Das Treffen des Herzens bei der bereits toten Kindesmörderin weist darauf hin, daß man dieses — das treulos, unmütterlich Hertz — für das am meisten schuldige Organ gehalten hatte; ein interessanter Brauch, der noch aus jener Zeit stammt, in welcher man (aus dem gleichen Grunde — nicht etwa aus Mitleid) das Herz der noch lebenden Kindesmörderin zu treffen suchte; darüber auch noch später. —

Was nun Ungarn betrifft, so wurde bereits oben erwähnt, daß hier die Pfählung von den Reitervölkern übernommen wurde, die die großen Ebenen durchströmt hatten.

Als Delikte, für die Pfählung in Ungarn zur Anwendung kam, wären zu erwähnen: Todschlag[3]) und Hochverrat.[4])

Über den Mechanismus erfahren wir von Döpler, daß der

---

[1]) Cit. bei Dreyer, Joh. Carl. Henr. Antiquar. Anmerkungen über einige in dem mittleren Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792.

[2]) „Der römischen Kayser ꝛc. . . . königl. Majestät Joseph des Ersten neue peinliche Halsgerichtsordnung vor das Königreich Böheim, Marggrafthumb Mähren und Herzogthumb Schlesien. Artic. Decimus Nonus. § 10. Freyburg, Anno 1711."

[3]) Gerlach l. c. bei Erwähnung der Justiz in Ungarn „Die Todtschläger spissen, viertheillen und zerreißen Sie mit Pferden." (sub anno 1576.)

[4]) Döpler l. c. und ottomanische Pforte l. c.

Delinquent festgemacht wurde, und ein Pferd ihm den Spieß durch den Leib zog. (Anno 1693.) Die Reproduktion von zwei interessanten Fällen sei mir nunmehr gestattet:

1. Leutnant Fink von Finkenstein[1]) vom Salmschen Regiment war mit der Eroberung Ofens auch in den Besitz von zwei Türkinnen gelangt; diese scheinen Fink beeinflußt zu haben, so daß er sich zum Hochverrate hinreißen ließ; diese beiden Türkinnen gaben aber auch rasch den Anhaltspunkt für die Eruierung des Verräthers. Fink, wie die ältere von den beiden Türkinnen leugnete, die jüngere plauschte, und als ein Bauer, der als Bote zum türkischen Bassa diente, bei seiner Rückkehr nach Ofen aufgegriffen und ein kompromittierender Brief gefunden worden war, erfolgte die Verurteilung des Leutnant „durch den hohen Kriegsrath zu Ofen, nach dem kaiserlichen Hals- und Kriegsrechte, zur Köpfung, sodann Viertheilung ꝛc."

„Das Urtheil ward nun vollzogen und dem gehuldigten Bauren die Straffe des Spiessens zuerkannt."

Eine Kupfertafel stellt die Justifizierung dar: Ein circa $1^1/_2$ Meter hohes Gerüst ist von Soldaten, die Musketen wie zum Anschlag, umzingelt und auch besetzt. Links ein Mönch, das Crucifix in der Hand; vor ihm kniet Fink, die Hände auf den Rücken gefesselt, den Hals entblößt; der Scharfrichter hinter dem Delinquenten schwingt das breite, gerade Schwert zum Todesstreiche. Am hinteren Rande der Empore ist der gepfählte Bauer, der noch die Hinrichtung seines Herrn mit ansehen muß; die einzige Bekleidung des Gepfählten bildet ein Lendenschurz.

2. Unter den als Gränzler[2]) — zu Anfange des Krieges in Kroatien angesiedelten Walachen — kam es zum Aufstande; zur Unterdrückung desselben sandte General Graf Caprara einen Teil des Dragonerregimentes Graf Castelli und einige Kompagnien Kroaten. Die Dämpfung des Aufstandes gelang leicht, da kein eigentliches Haupt da war, „worauf sie" (scil. die gesandten Truppen) „einige der führnehmsten Aufwiegler, um denen andern zum entsetzlichen Vorbild zu dienen, gefangen genommen, die man dann lebendig spiessen lassen."

Im Kapitel von „Schlagung eines spitzigen Pfahles durch den Leib" berichtet Döpler:

„In Ober-Ungarn leget der Scharfrichter die Kindermörderinnen gebunden, rücklings nur über den bloßen Leib das Hembd anhabend, lebendig in ein von allen Seiten mit Dornen ausgefüttertes Grab, und schläget ihnen einen spitzigen ZaunPfahl neben das Hertz. Welche TodesArth grausam gnug

---

[1]) „Ottoman. Pforte sub anno 1687."

[2]) „Ottoman. Pforte sub anno 1697."

ist. Damit aber wegen solcher Pein sie nicht verzweiffeln, werden sie bei Füllung solcher Grufft endlich erstickt." . . .[1])

Daß diese Form der Pfählung in Ober-Ungarn in deutschem Distrikte vorgenommen wurde, besitzt meines Erachtens große Wahrscheinlichkeit.

Über Pfählungen in „Österreich" fand ich Nachricht bei Knipschild:[2])

„Uti et transfossio cũ palo (das Spiessen) quo supplicio nuper affecti sunt rustici rebelles in Austria."

Vor allem kommt aber die Constitutio Criminalis Carolina (Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.) in Betracht.

Im Jahre 1532 wurde sie auf dem Reichstage zu Regensburg zum Reichsgesetze erhoben. Die Geschichte und Literatur der C. C. C. umfaßt heute bereits eine kleine Bibliothek und liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung; ich muß mir daher versagen, auf jene näher einzugehen, jedoch ist die Bedeutung der C. C. C. für das deutsche Kriminalrecht in der Folge eine solche, daß wir bis zur Abschaffung der Pfählung mit jener fortwährend in Berührung kommen. Nichtsdestoweniger ist hervorzuheben, daß die C. C. C. keine allgemeine Gültigkeit hatte. Der zu Regensburg anno 1532 gefertigte Reichsabschied besagt in § 4: . . .

„Die weil die Gebräuche der Landschaft ungleich und dies ein Werk und Sache ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrifft, darum gutes Raths und Erfahrung wohl von noethen. Demnach haben wir für gut und Nutz angesehen, daß gedachte Halsgerichts-Ordnung in das Reich publicieret und verkündet werde, damit alle und jede sich hinführo in peinlichen Sachen den gemeinen Rechten, Billigkeit und loeblichen hergebrachten Gebräuchen gemaeß halte, wie ein jeglicher ohne Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt, und deshalb von dem Allmaechtigen Belohnung zu empfahen verhofft.

Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung Churfürsten und

---

[1]) Stiefler, Joh. in geistl. Historien-Schatz. Kap. 25 cit. bei Döpler.

[2]) Philippus Knipschild, De juribus et privilegiis civitat. imperial. Ulm 1657.

„Ad merum imperium pertinent et vulgo referri solent . . ." 50 (XXI).

Ständen, an ihren wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben." . . .[1])

§ 10 der Vorrede[2]) zur Carolina besagt, daß in jedem reichsständischen Lande die dasigen Landesgesetze der C. C. C. vorgehen.

Schließlich gab es sogar Reichsstände, die eigene Ordnungen in peinlichen Sachen errichteten, welche bald mehr, bald weniger von der Carolina abwichen.

Ich glaube daher, die C. C. C. am besten bei dem Lande anzuführen, in welchem sie größte Bedeutung und Verbreitung erlangt hat.

Die Pfählung findet in § 131 der C. C. C. vom Jahre 1533 Anwendung:

„Straff der weiber so jre kinder tödten: Item welches weib ire kind, das leben und glidmass empfangen hatt, heymlicher, bosshafftiger williger weiss ertödtet, die werden gewenlich lebendig begraben vnd gepfelt, aber darinnen verzweiffelung zu verhütten, mögen dieselben übelthätterinnen, in welchem gericht die bequemlichkeyt des Wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solches übel offt geschehe, wollen wir die gemelten gewohnheyt des vergrabens und pfelens, vmb mehr forcht willen, solcher bosshafftiger Weiber auch zulassen, oder aber daß vor dem erdrencken die übelthätterin mit gluenden Zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstandigen."

Hervorzuheben ist der Passus: „ire kind, das leben und glidmass empfangen hatt," was so viel wie eine Einschränkung der Pfählung im Vergleiche mit älteren Verordnungen bedeutet und auch für die Strafe der Fruchtabtreibung von Bedeutung ist.

Die Meinung, daß Frauen ihre Kinder „bosshafftiger weiss" vertun, erhielt sich noch lange nach der Zeit der ersten Ausgabe der C. C. C. —

Unter Kaiser Ferdinand III.[3]) kommt es zu Modifikationen der C. C. C., die für uns von Interesse sind:

„Obschon sonst sowohl in gemeinen Rechten, als insonderheit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Caroli V. dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben und gepfählet, oder wo die Gelegenheit des Wassers ist ertraenckt worden: so wollen wir doch, verzweiflung zu verhüten, daß eine solche Thaeterin mit dem Schwerdte von Leben zum Tode hingerichtet werde."

---

[1]) Cit. bei Dreyer de poena defossionis vivi et pali.

[2]) Ausgabe von J. Ch. König. Gießen 1773.

[3]) Neue peinliche Halsgerichtsordnung in Österr. unter der Enns P. II., Art. LXVI, § II. ap. Weingarten: fascicul. divers. jur. Lib. III.

Man sieht, das Erbarmen machte Fortschritte, wenn auch nur in geringem Ausmaße: die Milderung Kaiser Karls V. wurde als ungenügend aufgefaßt und eine im Vergleiche zum Säcken noch mildere Todesstrafe trat völlig an die Stelle des letzteren, sowie an Stelle der ungleich grausameren Pfählung.

Die obligate Strafverschärfung der Dekapitation durch die Pfählung post mortem finden wir noch unter der Kaiserin Maria Theresia:

Aus der C. C. Theresiana[1]) wären folgende Stellen als für unser Thema wichtig heranzuziehen; vor allem die Strafverschärfung am Leichname des Justifizierten im allgemeinen:

4. Artikel § 16. In der Regel werden die Strafen nur am Lebenden vollzogen, „in überschweren und abscheulichen Lastern, auch in besonders bösgearteten Mißhandlungen, die ein großes Aufsehen und Ärgernis bei dem Volk erwecket, oder woraus leichtlich gefährliche Folgen entstehen könnten: daß nämlichen in solchen Begebenheiten zu allgemeinen Schrecken, und Abscheu, jedoch allemal mit Vorwissen, und nach Gutbefund des Obergerichts, an welches der Vorfall jedesmal gleich anzuzeigen, und von dort aus die Belehrung einzuholen ist, an dem entseelten Körper des Thaeters die verdiente Straffe, in so weit es thunlich, vorgenommen, oder demselben eine öffentliche Unehr, und Spott angethan . . . werden sollte."

Die Theresiana teilt die in den Erblanden üblichen Todesstrafen in härtere und gelindere ein; nach Aufzählung derselben (im 5. Artikel § 1 und 2) werden die Verschärfungen (§ 3) angeführt. Dann aber schreibt die C. C. Theresiana vor:

„§ 4. Ferner gehören zu den härteren Todesstrafen auch die verschärften gelinderen Todesstrafen: durch Verbrennen oder Durchpfählung des toten Körpers ꝛc." . . .

Die Pfählung als Todesstrafe wird auch in Form des Spießens bis auf Ausnahmefälle ausdrücklich verboten:

„§ 5. Einige härtere Todesstraffen, als das Ertränken, das Schinden, das lebendige Vergraben, das lebendige Pfählen, ꝛc. wie auch das Vierteilen und Radbrechen der Weibsbildern sind in diesen Landen nicht gewöhnlich, es ist sich auch deren künftig nicht zu gebrauchen; eben also ist sich auch des Spießens (außer in Aufruhren, und Landesverrätherey en) noch ferner zu enthalten."

[1]) Wien 1769.

Ob und wie lange noch in Österreich bei „Aufruhren und Landesverräthereyen" gespießt wurde, konnte ich leider nicht ermitteln. Auffallend ist jedoch, daß im 62. Artikel § 4 als schwerste Strafe für den Aufruhr Hinrichtung mit dem Schwert gesetzt ist. Der wichtigste Artikel in der C. C. Theresiana ist für unser Thema der 87. von dem „Kinderverthun oder Mordthat, so an neugebohrenen Kindern beschiehet."

„§ 5. Die Bestraffung: Erstlich: Ein solch unbarmherzige Mutter, welche ihre eigene Leibsfrucht vorsetzlich, und gefehrlicher Weise durch eine Thathandlung ertödtet, wenn die Bekanntniß oder sonst genugsame Überweisung vorhanden ist, und die eigentliche Erkundigung der That Rechts beständig eingeholet worden, mit dem Schwerd hingerichtet, nach der Enthauptung ihr Körper in's Grab geleget, ein Pfahl durch das Herz geschlagen, und sodann verscharret werden solle. Ware es daß andertens: Die Kindsmutter an ihre Leibsfrucht zwar keine gewaltthatige Hand angeleget, sondern durch bloße Unterlassung ihrem Kind den Tod verursacht hätte . . . solchen Falls solle dieselbe ebenfalls mit dem Schwerd, jedoch ohne Durchpfählung des Körpers bestraffet werden, welche Straffe jedoch nur dazumalen vorhanden ist. wenn die Unterlassung mit Fürsatz und geflissentlicher Absicht auf die Ertödtung des Kindes beschehen ist."

Die C. C. Theresiana erwähnt im speziellen Teile sonst nirgends der Pfählung als Strafverschärfung nach erfolgter Hinrichtung, läßt aber bei vielen Artikeln, bei denen Verschärfung wegen „beschwerender Umstände" dem Richter von Rechts wegen zusteht, die nähere Bestimmung der Verschärfung offen, so daß auch in anderen Fällen, als in dem erwähnten (Art. 87) eine Pfählung post mortem — von Fall zu Fall — vorgekommen sein mag. —

Ein sehr wichtiges und wertvolles Dokument bildet die Tyrolensis von 1499.[1])

Über ihre Bedeutung, namentlich aber über ihr verwandtschaftliches Verhältnis zur Ratolphzeller H. G. O. von 1506, dann zur Bambergensis, sowie zur C. C. C. wurde schier eine

[1]) „Gesatz und Ordnungen der ynzichten, Malefitzrechten und anderer nothdirftigen henndeln des lanndes der Graweschaft Tyroll. Insprugg 1499. Am St. Andres des heyligen zwelfpotentag." Reproduziert in den bayerischen Annalen 1834. Nr. 137. (Blatt für Literatur, gezeichnet — *ɛo* —.—)

ganze Bücherei geschrieben. Wir aber wollen nur das für uns Wichtige daraus hervorheben:

§ 23. „Welche Fraw ain kind verthut, die sol lebendig in das erdtrich begraben und ain phal durch sy geschlagen werden."

Der apokryphe Autor, der die Tyrolensis in den bayerischen Annalen reproduziert, bemerkt, daß „eine ähnliche aber wichtigere, nähere und zugleich gelindere Strafbestimmung ersichtlich sei bey Vergleich des § 23 der Tyrolensis mit der Bambergensis, Art. 156 und C. C. C. Art. 131" (s. d.). Schließlich fällt auch die Reihenfolge der Materien auf, die in der Tyrolensis und Bambergensis übereinstimmt. Auf den Kausalnexus näher einzugehen, halte ich mich nicht für berufen.

Über die Todesstrafen der alten Germanen erhalten wir durch Tacitus Bericht:[1])

„Proditores et transfugas arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude iniecta insuper crate mergunt."

Die älteste Form der Hinrichtung in Deutschland soll das Richten mit der „Wid" gewesen sein: Erdrosseln mit jungen Weidenruten als Strafe für Diebstahl,[2]) das, wie überhaupt die unblutigen Todesstrafen (z. B. Ersäufen, Einmauern und ähnliche) der Tendenz kein Menschenblut zu vergießen entsprang, aus Furcht, durch nicht im Kampfe vergossenes Blut den Zorn der Götter zu erregen. (Fulda.)

Ursprünglich hatten die Priester die gesamte Rechtspflege inne; von ihnen wurden auch die Todesstrafen vollzogen:[3])

„Sacerdotes fuisse inter exercitales Germanos poenalis iustitiae executores."[4])

Wenn auch die gesetzliche Komposition z. B. für die Menschentötung im Wergelde lag, so finden wir danebenlaufend immer noch

---

[1]) Tacitus, de moribus Germanorum. Cap. 12.

[2]) Heinrich Zoepfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839.

[3]) Deutsches Museum 1857. Nr. 16.

[4]) Tacitus, Germania C. VII.

die Blutrache. Ziehen wir Tacitus (etwas frei übersetzt) heran, so finden wir, daß das Verbrechen des homicidiums wohl durch das Wergeld gesühnt, Genugtuung aber erst durch die Blutrache erlangt wurde. Energische Einsprache gegen dieses „Privat-Recht“[1]) neben dem öffentlichen, erfolgte hauptsächlich seit dem Sachsenherzoge Edmund. (Circa 944.) Doch systemisiert noch das Ravensberger Recht Strafen für die Blutrache.[2])

Für gewisse Verbrechen gab es niemals Komposition durch Wergeld: z. B. solche, die gegen den Fürsten oder gegen den Staat gerichtet waren; allmählich nahm die Zahl der „delicta capitalia“ immer mehr und mehr zu. Es gehörten zu diesen „Ondaden“: furtum, rapina, raptum, sacrilegium, latrocinium, incendii excitatio, crimen majestatis et si qua similia; die übrigen, auch die Menschentötung hießen „scelera.“[3]) Im allgemeinen lassen sich keinerlei exakte Regeln feststellen, da infolge des republikanischen Gefüges des alten Deutschland, sowie der organischen Verschiedenheit der einzelnen Gaue, bedeutende Varianten in der Jurisdiktion, sowie in der Handhabung des Rechtes entstanden.[4]) Nach Meinders würde man das Strafrecht der alten Germanen am besten mit unserem „Standrechte“ vergleichen.[5])

Unter den Karolingern wurden die Schöffengerichte gebildet, und der jüngste der Scabini mußte die Justifizierung vornehmen; doch fühlte er sich zu schwach (insufficiens), so durfte er die Hülfe eines Zweiten ansprechen;[6]) dieser Tätigkeit der Scabini entstammt auch die Bezeichnung „Nachrichter“. Ursprünglich be-

---

[1]) Meinders, Hermannus Adolphus, Dissertat. de judic. centenariis et centumviralibus etc. . . . vulgo von den Centgerichten der alten Teutschen. Lemgoviae. Anno 1715.

[2]) Meinders, l. c. Kap. VI.

[3]) Meinders, l. c. Kap. VI. § 34.

[4]) Meinders, l. c. Kap. IV.

[5]) S. auch Gryphiander (Griepenkerl) de Weichbildis Saxonicis. Frankfurt 1625 und Straßburg 1666.

[6]) Meinders, l. c. Kap. V. § 26.

saßen nur die höheren Gerichte — primär Königsbann — „Universaljurisdiktion" in allen peinlichen und bürgerlichen Sachen.

Allmählich erst erlangten die Centgerichte den Blutbann. Eine dritte Kategorie von Gerichten finden wir in der Vehme, die zur Zeit Karls des Großen entstand — ob mit oder ohne Wissen und Willen des Kaisers bleibt unentschieden — und bis in die neueste Zeit reichte; trotzdem sie längst abgeschafft und durch reguläre Gerichtshöfe ersetzt worden war, und ihr Zusammenbruch durch Mißbräuche dieser Institution ein wohlverdienter geworden. — Die Strafmittel der Vehme waren Gladium, laqueus et suspendium.[1]) Jeder der Vehmrichter hatte Recht und Pflicht, das gefällte Urteil zur Ausführung zu bringen. —

Bis hierher haftet der Tätigkeit wie dem Amte des Exekutors kein Makel an: Edelleute, ja Fürsten hatten es inne — es war eine Art Staatsdienst.[2]) Aus dieser Zeit besitzen wir keine Nachricht über Pfählung im Sinne der späteren Gerichtspraxis, allein der Passus: „Das peinliche Halss-Gericht, da man zu Halss und zu Bauch[3]) richtet . . ." (der gewöhnliche Terminus technicus ist bekanntlich „Hals und Hand") bei Meinders (l. c.), sowie eine Stelle e vita Ludgeri, die ich in extenso bringen will,[4]) sind höchst bemerkenswert:

„Ferebant autem veracissimi viri de discipulis eius, quod quodam tempore, dum ad comitatum pergens per provinciales, qui Hassi dicuntur, iter ageret, per orationes eius homo mortuus revixerit, qui scilicet propter furtum caballorum Widikindi Saxonum ducis huic morti adjudicatus sit, ut in campo ad stipitem ligatus iactatis in eum sudibus acutis et lapidibus necaretur. —"

Grimm hält dies für eine Pfählung in sensu strenuo, indem

---

[1]) Meinders, Kap. V. l. c.

[2]) Deutsches Museum l. c.

[3]) In einem Weisthum von Eltville de anno 1383 und in einem zu Cröve (gleichfalls 14. Jahrhundert) heißt es geradezu, daß der Pfahl durch den Bauch zu schlagen sei.

[4]) Cit. bei Jacob Grimm. Deutsche Rechtsalterthümer. II. 270.

er weitere Fälle aus Hessen in continuo anführt, die aber in jeder Beziehung unterscheidende Merkmale gegenüber dem hier zitierten aufweisen und später angeführt werden sollen. Wir müssen vielmehr unser Augenmerk auf die fundamentalen Änderungen im Bereiche der ganzen Rechtsverhältnisse in Deutschland richten.

Indem die Klöster und Bischofssitze mit Grafschaften und Fürstentümern belehnt wurden, gelangten jene auch in den Besitz des an diesen haftenden Blutbannes. Schließlich drang das römische Recht im XIII. Jahrhundert mit aller Macht durch und führte mit den Marterqualen auch den Martertod ein, somit die Institution der carnifices zur Bewerkstelligung desselben. Ein solches Handwerk forderte die ganze Kraft des Menschen, setzte abgehärtete, empfindungsarme Nerven voraus.

Der Henkerdienst wurde zu einem förmlichen Gewerbe, zu demjenigen des Scharfrichters. Dieser Stand wurde immer mehr und mehr verachtet, wozu namentlich das kanonische Recht beitrug, indem der Henker von der Tonsur, wie von der Erlangung geistlicher Benefizien ausgeschlossen wurde.[1]) Und sonderbar klingt es immerhin, wenn wir hören, „daß in dem Closter Heilsborn vor Zeiten die Leyen-Brüder (Bärtling genannt), sich vor Scharfrichter gebrauchen lassen."[2])

Die soziale Ausnahmestellung und die unappetitlichen Nebenbeschäftigungen des Henkers in vergangener Zeit sind allgemein bekannt; ebenso wie die Namen der wenigen Glücklicheren unter ihnen, denen die bürgerliche Rehabilitierung gelang.[3])

Wie eine Reminiszenz an eine alte, bessere Zeit, in der der Nachrichter in Ehren seinem Berufe Genüge leistete, mutet uns das Weistum von Urzig an:[4])

---

[1]) Quistorp, Joh. Christ. Beiträge zur Erläuterung verschiedener . . . Rechtsmaterien. Rostock und Leipzig 1778.

[2]) Joh. Jacob Speidel in Spec. Jur. von Hencker ꝛc. cit. bei Döpler l. c.

[3]) z. B. Meister Franz Schmidt (dessen Tagebuch von 1573—1617 überaus Interessantes enthält).

[4]) Grimm, Jacob. Weisthümer, gesammelt von. Göttingen 1840.

es „moiß der Scharffrichter bürger zu Urtzigh werden, ehe und zuvor er den missthadigen richte, doch mit diesem beding und bescheidenheit, daß als bald er sein Amt verricht und arbeit geschaffen hat, moiß er wiederumb die Bürgerschafft uffver kündigen, und nit mehr bürger seyn, noch sich dessen beraumen."

Selbstverständlich geschah der Übergang vom „Nachrichter" zum „Scharfrichter" nicht unvermittelt: es verschlechterte sich die Qualität derjenigen Männer, aus deren Mitte die Scabini gewählt wurden, und diese schädigten dadurch den Stand, den sie repräsentierten. Nun erfolgten auch direkte Verleihungen der Gerichtsbarkeit an geistliche Ämter und an ihre Würdenträger selbst.

Wenn auch die C. C. C. dem „Meister Scharfrichter" bürgerliche Ehrenrechte zuerkennt, und sie nur den Henkersknechten abspricht, das Volk behielt immer eine gewisse Abscheu vor dem Gewerbe und übertrug jene auf das Individuum, welches dasselbe ausübte!

Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, die deutsche Strafrechtsgeschichte erschöpfend zu behandeln, und ich wollte nur einige wichtige Punkte nicht unberührt lassen, da sie für die Entstehung der Pfählung als Todesstrafe, sowie für die Entwickelung des Standes der Carnifices in Deutschland von Bedeutung sind.

Wir können mit einer gewissen Sicherheit als Zeitpunkt für die Einführung der Pfählung in Deutschland das XIII. Jahrhundert angeben.

Vorher konnte ich nirgends einen sicheren Fall nachweisen, und die erwähnten Gerichtsverhältnisse stimmen gleichfalls zu meiner Annahme. —

Andererseits finden wir nun Pfählungen häufig erwähnt, doch fast immer mit dem Vermerke, daß sie von einem Henker vollzogen wurden; wir gelangen somit zu der These: Ohne Scharfrichter (mit Gehilfen) keine Pfählung. Auch Quistorp und Dreyer sind (u. a.) der Ansicht, daß es sich bei der Pfählung in Deutschland um kein sehr altes Strafmittel handle. —

Die Angelsachsen nahmen wohl das Centgericht (als Hun-

dreda)[1]) übers Meer, allein in Großbritannien läßt sich nirgends eine stattgehabte Pfählung nachweisen.[2])

Man muß also annehmen, daß die Pfählung erst nach dem Zuge von Hengist und Horsa in Deutschland aufkam.

Bei den Nordländern, selbst in Island, war die in Deutschland sehr häufig mit Pfählung kombinierte Subterration in ausgedehntem Maße in Verwendung; Pfählungen aber sind nirgends nachweisbar.[3])

In Deutschland und in Teilen der Schweiz fand die Pfählung die ausgedehnteste Verbreitung und wurde durch volle 500 Jahre geübt. Zunächst finden wir die Pfählung in jener Gruppe von Gesetzessammlungen erwähnt, die ganz allgemein unter dem Namen der Weistümer[4]) zusammengefaßt sind, und zwar in denjenigen von Breungenborn, zwischen Birkenfeld und Meisenheim (Kindesmord anno 1418), Eltville (Notzucht anno 1383), Cröve[5]) am linken Ufer der Mosel (vor 1300? Notzucht).

Dann sind es Stadt- und Weichbildsrechte, welche wir ins Auge zu fassen haben. Leider konnte ich nicht bei allen das Entstehungsjahr, respektive den Zeitpunkt ihrer ersten Ausgabe eruieren, und so muß ich sie — wenig wissenschaftlich — in alphabetischer Ordnung aufzählen:

Bamberg[6]) (bei Notzucht).

---

[1]) Meinders. l. c.

[2]) Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Herausgegeben von David Wilkins, London 1721, und auch Andrews, W., Bygone Punishement, London 1899, gibt nichts über Pfählung an.

[3]) Dreyer, J. C. H. Antiquar. Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792.

[4]) Grimm, J. l. c.

[5]) Das „Cröver Reich", ein mit besonderen Marksteinen bezeichnetes Ländchen zwischen Ürzig und Bünderich, die 7 Dörfer, unter ihnen Cröve umfassend und bis ins XIII. Jahrhundert unmittelbar dem Reiche zuständig, durch kaiserlichen Vogt verwaltet, mit einem „Reichs-Buche" ausgestattet.

[6]) Zoepfl, Heinrich l. c.

Basel[1]) (anno 1515. Notzucht und Mißbrauch von Kindern. ebenso ein zweiter Fall, gleichfalls im 16. Jahrhunderte).

Bischofszell[2]) im Thurgau (anno 1596; bei Kindesmord).

Bober-Ullersdorf[3]) (anno 1686. Bei Kindesmord; nach dem schlesischen Landrechte).

Breslau[4]) (anno 1491 bei Gattenmord; anno 1615 bei Raubmord, erschwert durch andere Verbrechen; im Sinne des schlesischen Landrechtes).

Frankenberg[5]) (Neuausgabe von 1493, nach Verbrennen der sehr alten „Brieffe der Stadt"; bei Notzucht).

St. Gallen[6]) (anno 1549; bei Notzucht).

Greiffenberg[7]) (anno 1548; bei Kindesmord; nach dem schlesischen Landrecht).

Grottow[8]) bei der Zittau (anno 1514, bei Lustmord; im Sinne des schlesischen Landrechtes).

Hadelen[9]) (?).

Hirschfelde[10]) (anno 1573; Kindesmord).

---

[1]) Ochs, Peter. Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Berlin und Leipzig 1786.

[2]) Osenbrüggen, Ed. Das alamannische Strafrecht. Schaffhausen 1860.

[3]) Roch. Schles. Chron. l. c. pag. 351.

[4]) Klose, Samuel Benjamin. Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526 in den Scriptor. rer. silesiac. III. Bd. 1847. Herausg. von G. A. Stenzel. Auch Nicol. Pol bei Abegg. i. d. Zeitschrift für deutsches Recht 1858 und Roch, Henr. Neue schles. Chron. Cit. bei Döpler l. c.

[5]) Schmincke, Friedr. Christ. Monimenta Hassiaca etc. Cassel 1747.

[6]) J. von Arx. Geschichte des Kantons St. Gallen. Cit. bei Osenbrüggen. Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz. Zürich 1858.

[7]) Roch, Heinr. Schles. Chron. pag. 180. Cit. bei Döpler l. c.

[8]) Roch, Heinr. In der schlesier Chronic. bei Döpler l. c.

[9]) Puffendorff. Ill. de, in Observ. jur. univ. cit. bei Dreyer, J. Caroli. Henr. De poena deffossionis vivi et pali. l. c.

[10]) Roch, denkwürd. Gesch. a. d. Marggrafthum Lausitz. pag. 401.

Kohlwesen[1]) (anno 1558, Brudermord und Gattenmord; nach dem Landrechte für die Lausitz).

Kotzen[2]) (anno 1676, Kindesmord; nach dem schlesischen Landrechte).

Kulm (?)[3])

Lauban[4]) (anno 1603, bei Kindesmord).

Lübeck[5]) (bis Ende des XVI. Jahrhunderts).

Neumünster[6]) (Kirchspielgebräuche; Alter unbekannt; später in der „Holsten Landrecht" bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts anerkannt; bei Mordbrennern und Parriciden).

Nürnberg[7]) (1360—1513; bei Kindesmord und bei weiblichen Dieben).

Posen[8]) (anno 1536; ein „Landbeschädiger").

Saalfeld[9]) (XIII. Jahrhundert; Notzucht).

Ein sächsisches Weichbildsrecht[10]) (die Handschrift vermutlich aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; bei Ehebruch, und zwar in „handhafter That").

Sagan[11]) (anno 1575. Damals zu Böhmen gehörig. Raubmord, erschwert durch andere Verbrechen).

[1]) Roch, Heinr. In den denckwürdigen Geschichten des Marggrafftums Lausitz cit. bei Döpler l. c.

[2]) Roch. Schles. Chron. l. c.

[3]) Bei Dreyer de poena def. vivi et pali l. c.

[4]) Roch. Gesch. a. d. Marggrafftum Lausitz pag. 416.

[5]) Dreyer, J. C. H. Einleitung zur Kenntnis . . . von Verordnungen . . . der Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1769.

[6]) Dreyer, J. C. H. Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer. Rostock und Wismar 1754.

[7]) Dreyer (de poena def. vivi et pali) cit. Muldener annal.

Hetzel, H. l. c. Anno 1513 erklärte Meister Diepold zu Nürnberg, keinen Verbrecher mehr pfählen zu wollen.

Henke, Eduard. Grundriß einer Geschichte des deutschen peinl. Rechtes u. d. peinl. Rechtswissenschaft. Sulzbach 1809.

[8]) Abegg l. c.

[9]) Walch. Beiträge. I. Cit. bei Zoepfl. l. c.

[10]) Siebenkees, D. Joh. Christ. Juristisches Magazin. Altdorf 1783. II. Bd. Nachricht von einem alten sächsischen Weichbildsrecht (ohne Verfasser, Zeit und Ort).

[11]) Doepler l. c. und Nicolaus Pol bei Abegg l. c.

Straßburg[1]) (Handschrift von 1322; bei Notzucht).

Ulm[2]) (anno 1296; Notzucht).

Zittau[3]) (anno 1514 und anno 1624, Kindesmord; nach dem Lausitzer Landrecht).

Zürich[4]) (XV. Jahrhundert; bei Notzucht und Mißbrauch von Kindern).

III. Landrechte,

welche die Pfählung als Todesstrafe vorschreiben:

Aargau[5]) (Handschrift; bei Kindesmord).

Böhmen[6]) (noch anno 1720; bei Gattenmord, Giftmord von Männern begangen).

Ditmarschen[7]) (anno 1567; angeblich noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts; bei Parricidium und bei Kindesmord).

Eyderstaedt[8]) (anno 1572 und 1591; wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; bei Parricidium und Kindesmord).

Im Jus Francorum[9]) (bei Notzucht).

Grafschaft „Hennenberg"[10]) (anno 1539; bei Kindesmord).

---

[1]) Schilterus, Johann. Thesaurus, antiquitat. Teutonicar. Ulmae MDCCXXVII. und Ofenbrüggen, alam. Str.-R. l. c.

[2]) In Jägers Ulm cit. bei Ofenbrüggen Alam. Str. R. l. c.

[3]) Haltaus, Christian Gottlob, Glossarium Germanicum, und Döpler l. c. (Roch, Gesch. a. d. Marggrafsth. Lausitz.)

[4]) Schaubergs Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen. Bd. I. und Meyer von Knonau. Der Kanton Zürich. II. 1844 bis 1846, beide bei Ofenbrüggen. Alam. Strafr. l. c.

[5]) Ofenbrüggen, R. A. a. d. Schw. l. c.

[6]) S. bei Österreich.

[7]) Dreyer, de poena defoss. vivi et pali. l. c. und Haltaus l. c. Dreyer tritt in seinen antiquar. Anmerkungen Haltaus entgegen und sagt, daß man in Ditmarschen seit $1^1/_2$ Jahrhunderten an die Strafe nicht mehr denke. Haltaus subsumiert überdies Kindesmord unter Parricidium.

[8]) Dreyer, de poena defoss. vivi et pali. l. c.

[9]) Haltaus l. c. führt Schilteri Glossar. an.

[10]) Schmincke l. c.

Hessen[1]) (anno 1554, bei Fruchtabtreibung, Kindesmord, Notzucht, Ehebruch und Unzucht).

Der Holsten Landrecht (noch 1744 anerkannt) aus den Neumünsterschen Kirchspielgebräuchen hervorgegangen. (s. oben.)

Lausitz[2]) (Auch nach der C. C. C.).

Sachsen[3]) (Kindesmord).

Fürstlich Sächsisch-Halle'sche[4]) T. O. (de anno 1655; vermutlich bereits am Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr praktiziert worden; bei verbrecherischem Dammbruche mit schweren Folgen).

Schlesien[5]) (auch nach der C. C. C.), doch schreibt Abegg (l. c.) hierüber: „In Betreff der Arten der Todesstrafe findet sich eine gleichmäßige Praxis durchaus nicht. Verbrennen, Pfählen, selbst der Strang werden auch auf andere Verbrechen angewendet, als es nach Herkommen und späterem Gesetz bestimmt war."

Schleswig[6]) (Kindesmord).

Schwaben[7]) (Ehebruch).

Schwerin[8]) (nicht sicher, ob Stadt- oder Landrecht. [Der Verf.] Bei Diebstahl und bei einer Hexe).

Die Tyrolensis[9]) (s. bei Österreich).

Außer diesen Gesetzen wären noch zu erwähnen:

---

[1]) Bei Dreyer, de poena defoss. vivi et pali. l. c. Haltaus l. c. Schmincke l. c.

[2]) Döpler l. c.

[3]) Döpler cit. Math. Wesenbec in paratit. ff. ad. leg. pompej. de parricid. n. 5.

Carpzovi, B. Practica nova imperial. Saxonica rer. criminal. III. Wittenbergae 1665.

[4]) Hackmanni, J. Tractat. jurid. de jure aggerum. Stadae CIↃIↃCXC.

[5]) Döpler l. c.

[6]) Dreyer, de poena def. vivi et pali. l. c.

[7]) Siebenkees l. c.

[8]) Westphalen. Georg: Schwerinsche Annalen cit. bei, Dreyer, antiquar. Anmerk. l. c.

[9]) S. pag. 41. Anm. 1.

Der Schwabenspiegel,[1]) der aber in seiner ältesten Fassung noch nichts über Pfählung enthält; ebenso der Sachsenspiegel.

Dann Tenglers Layenspiegel[2]) (CXLIII; bei Notzucht), dessen Zusammenhang mit der C. C. C. hier aber nicht näher besprochen werden soll; und Göblers[3]) Rechtenspiegel (8. Teil; bei Kindesmord).

Ebenso Petrarcas Trostspiegel.[4])

Außerhalb des regulären Gerichtsverfahrens standen die Pfählungen, die bei Leuten, welche angeblich aus dem Grabe stiegen, vorgenommen wurden.

Es kamen bei meinen Quellenstudien zwei Fälle aus dem 14. Jahrhundert vor,[5]) beide Male blieb aber die Pfählung „erfolglos"; der Gräberspuk hielt an, und erst die Verbrennung der Leichname schaffte Ruhe. Es ist dies psychologisch interessant und für das Zeitalter charakteristisch. Zuerst versuchte man den Leib, der nachts wandeln sollte, durch einen Pfahl an die Erde, der jener überantwortet war, zu befestigen; dann aber erschien den Leuten das Gespenst noch immer nächtlicher Weile, da es ja über solche irdische Kleinigkeiten erhaben war, und man griff logischer Weise nach dem Radikalmittel, wie es das Gesetz für Zauberer und Hexen vorschreibt, die zumeist durch Verbrennung unschädlich gemacht wurden.

In dem einen meiner Fälle handelt es sich auch um ein Weib, das bei Lebzeiten Zauberei getrieben hatte.

Fassen wir nun die Delikte zusammen, welche mit der Pfählung bestraft wurden, so ist es in erster Linie die Notzucht, dann geschlechtlicher Mißbrauch von Kindern und Lustmord. Ferner als Strafe des Ehebruches, und zwar sowohl bei beiden Teilen, als auch nur bei der schuldigen Frau, während der Ehebrecher, falls er nicht — wie es schon damals Sitte war —

[1]) Schilterus, l. c.

[2]) Ausg. Strasburg 1530.

[3]) Ausg. Frankfurt 1563.

[4]) Ausg. Augsburg, Steyner. 1539.

[5]) Döpler l. c. cit. Roch, neue Lauf. Boehm. und Schles. Chron.

das Weite gesucht, auf andere Weise hingerichtet wurde; dann wurden auch „Unzucht und Hurerey" sowie Bigamie mit dem Pfahle geahndet.

Eine weitere Gruppe bilden Fruchtabtreibung und Kindesmord. Der letztere wurde interessanter Weise lange Zeit als zum Parricidium gehörig aufgefaßt und in gleicher Weise wie dieses bestraft.[1])

Mit der Pfählung, der schauerlichen „Poena muliebris, sed minime muliebris patientiae" (Haltaus) wurden unglückliche Weiber bestraft, die bei den damaligen Verhältnissen noch viel ärger an der Schande einer unehelichen partus zu tragen hatten, als dies bei den ungleich milderen Gesetzesbestimmungen heutzutage der Fall ist.

Das Krasse an diesem Umstande trug auch wesentlich, wie wir später sehen werden, zur Abschaffung der Pfählung bei:

Während es sich hier um Kindesmord durch ledige Frauenspersonen handelt, ergibt sich eine weitere, anders zu beurteilende Gruppe in Fällen, in denen eine verheiratete Frau mit einem unehelichen Kinde, das einem vor der Verheiratung bestehenden Verhältnisse entstammt, in matrimonio niederkommt. Hier mögen die sozialen Folgen heute — wie damals wohl die gleichen gewesen sein. Ein solcher Fall, der heute z. B. zur Anwendung des § 138[2]) (Öst. B. G. B.) geführt hätte, trieb anno 1676 ein unglückliches Weib zu Kotzen zum Kindesmorde:

„Den 18ten May 1676 hat sich ein schrecklicher Fall zugetragen, mit einem Weibe zu Kotzen, nachdem selbige septimo Mense, nach der Hochzeit gebohren, die Frucht auf den Boden in's Grummet versteckt. Als man's aber weinen gehöret, und sie ermahnet worden, dem Kinde beyzustehen, hat sie es

[1]) Z. B. Haltaus l. c. u. v. a. Eigentlich steht aber noch auf diesem Standpunkte die C. C. C., indem sie außer der Pfählung für den Kindesmord auch noch die für das Parricidium spezifische poena culei verhängt und „a parricidio ad infanticidium" heranzieht. (Dreyer, de poena defoss. vivi et pali.)

[2]) „§ 138. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermutung der ehelichen Geburt."

in einen Keller getragen, in den Sand verscharret und darauff getreten, das also das Kind jämmerlich umbkommen müssen, welcher Grausamkeit halber, sie auch ein grausames Urtheil empfangen, daß sie einmahl mit glüenden Zangen gerissen, geköpfft und im Grabe ein Pfahl ihr durch Hertze geschlagen worden."[1])

Ferner kann der analoge Umstand bei einer Witwe eintreten (s. oben cit. § 138 des Öst. B. G. B.) und schwere Pression auf die Betroffene ausüben; allerdings dürften in einem solchen Falle auch heute schwerlich „mildernde Umstände" zur Geltung gebracht werden, wenn die Frau „zur Wahrung des Dekorums" das lästige Kind einfach aus dem Wege räumt.

Anno 1624 wurde mit sämtlichen Kindesmörderinnen so ziemlich gleichmäßig verfahren:

„Hatte daselbst (in Zittau) eine Wittibe, so vorhin 3 Männer gehabt, ein unecht Kind erlauffen, dasselbe erwürget und in einer Schachtel unters Bette gestecket: als nun das todte Kind gefunden worden, hat sie sich selbst mit Gifft hingerichtet, hierauff ist sie von dem Henker zum Galgen geführet, ihr ein Pfahl durch's Hertze geschlagen und daselbst begraben worden."[2])

Der Verwandtenmord im allgemeinen wurde schon sehr früh durch Pfählung gestraft, namentlich, wenn es sich dabei um Giftmord handelte.[3])

Der Kindesmord — im besonderen — wurde in den alten Malefizbüchern durch Aufzeichnung eines Grabhügels, einen Pfahl daneben, gegenüber anderen Delikten charakterisiert.[4]) Dann fand die Pfählung statt: bei Raubmord und Mordbrennerei, kriminellem Dammbruch,[5]) mit schweren Folgen; bei Diebstahl, namentlich wenn von Weibern begangen. — Die Behauptung Döplers, daß Wilddiebstahl in Deutschland manches Mal mit der Pfählung bestraft wurde, fand ich nirgends bestätigt, und gibt Autor hierfür auch keine Quelle an.

---

[1]) Roch. Neue schlesische Chronik, bei Döpler l. c.

[2]) Roch. Denkwürdige Geschichten des Marggrafsthums Laussitz. pag. 441. cit. bei Döpler l. c.

[3]) Quistorp, Joh. Chr. Edl. v. Grundsätze des deutschen peinl. Rechtes. Rostock u. Leipzig 1794. u. a. O.

[4]) Dreyer, Antiquar. Anmerkungen l. c.

[5]) Hackmann l. c.

Stisser[1]) berichtet zwar, daß nach dem 10. Jahrhundert die Todesstrafe für Wilddiebstahl aufkam, doch wurde zumeist gehängt; von Pfählung ist — wie auch anderen geeigneten Ortes — nichts zu finden. Ob die berüchtigten Todesstrafen für Baumschälen, Wilddiebstahl ꝛc. wirklich zur Ausführung kamen? Viele halten sie nur für „Schreckenberger".

Dreyer geht in seinen verschiedenen Abhandlungen von der Ansicht aus, daß Lebendbegraben und Pfählung in Deutschland immer zusammen ausgeführt wurden (was in jeder Richtung falsch ist, da beide Strafen völlig unabhängig voneinander verhängt wurden, s. auch u.), und wir können daher bei Aufzählung von Delikten, die mit Subterration bestraft wurden, nur dann auch erfolgte Pfählung annehmen, wenn dies besonders erwähnt wird, oder es auch aus anderer Quelle erhellt; wo dies nicht der Fall ist, müssen wir auf den Fall verzichten.[2]) Während die „Hauptstrafe" für Hexen im Tode auf dem Scheiterhaufen bestand, kamen bei solchen auch andere Hinrichtungsformen in Anwendung, z. B. die Pfählung.[3])

Wenn auch ungleich seltener als bei anderen Völkern zogen politische Delikte bei deutschen Volksstämmen die Pfählung als Todesstrafe nach sich. — Hoch- und Landesverrat sind es zunächst, dann Rebellion, ja selbst im standrechtlichen Verfahren wurde gepfählt,[4]) z. B. wurde unter Kaiser Heinrich VI. (1194) infolge von Umtrieben der Großen gespießt. (Hetzel.)

Zur Urteilsbegründung, weshalb gerade die Pfählung gewählt wurde, möchte ich kurz bemerken:

Vor allem wurde die Pfählung bei Frauen, und hier wieder fast immer mit der Subterration vereint, „pro honore muliebri" angewandt; in Fällen, in denen „der Kerl zu hängen oder zu

---

[1]) Stisser, Friedrich Ulrich, Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. (1410) vermehrt u. verbessert von H. G. Francken. Leipzig 1754.

[2]) Dieser Ansicht ist auch Grimm. Jacob Grimm, über die Notnunft an Frauen. Zeitschr. f. Deutsches Recht. 1841. Bd. V.

[3]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer cit. Saxo gramm. pag. 43.

[4]) Haltaus, Knipschild, Döpler, Hetzel, Sienkiewicz, von Mansberg l. c.

rädern war, mußte das Weib lebendig begraben werden."[1]) In einem gewissen Zusammenhange steht dies mit der Tracht, namentlich der Bauernweiber, die kurze Röcke, „vestimenta genua vix tegentia" und keine Unterhosen trugen.

Später, im XVI. Jahrhundert, zog man Frauen vor der Justifizierung durch den Strang — Beinkleider oder lange Röcke an, die man unten zusammenschnürte.[2]) Dennoch wurden Frauen auch dann nur relativ selten gehängt, und Dreyer gibt hierfür — wie ich meine mit Recht — ein ethisches Moment als Grund an, indem er sagt, „das Aufhängen von Frauen" (das wie jede Hinrichtung öffentlich und für jedermann sichtbar erfolgte) „beleidige schon an und für sich das Auge eines anständigen Menschen." Die häufige Anwendung der Pfählung gerade bei sexuellen Delikten dürfte, wie ich schon an anderem Orte hervorgehoben habe, keine zufällige sein. Die Pfählung, namentlich aber das offene Pfählen bei Männern, bildete eine der hervorragendsten Abschreckungsstrafen, deren ganze Schauerlichkeit einer großen Zahl von Menschen sichtbar gemacht wurde. Ja, es wurde bei derlei Strafen geradezu mit der Schaulust der Menschen gerechnet.

So erzählt Will,[3]) für die Nürnberger wäre eine Ausführung zum Gericht von höchstem Interesse, geradezu ein Bedürfnis gewesen u. s. w. Die Unzweckmäßigkeit des Abschreckungssystemes ist heute in zivilisierten Ländern fast durchwegs anerkannt; ein Licht auf vergangene Zeit wirft Quanter[4]) in folgenden Worten: „Diese verschärften Todesarten waren geeignet, den Unglücklichen vor einem Geständnisse zurückzuschrecken, zumal wenn er bereits eine derartige Justifizierung mit angesehen, und bewogen den Angeklagten eher die entsetzlichsten Folterqualen zu ertragen, als durch ein Eingestehen die Verurteilung zu dem

[1]) Bei Dreyer u. a.

[2]) Dreyer, J. C. H. Antiquar. Anmerk. l. c.

[3]) Will, Nürnbergische Criminal-Parallele im histor. diplomat. Magaz. f. d. Vaterland. Bd. II.

[4]) Quanter, Rudolf. Die Folter. Dresden 1900.

noch schauderhafteren Tode des Vierteilens, der Pfählung ꝛc. zu bewirken."

Bei den zur Pfählung verurteilten Männern bestand zumeist ein Kausalnexus zwischen der Schauerlichkeit der Strafe und den Umständen, unter denen das Verbrechen ausgeführt wurde; der Mord allein war es zumeist nicht, der die Verurteilung zur Pfählung bewirkte. In der Regel war es die Bestialität, mit welcher das Verbrechen begangen wurde. So finden wir nicht selten im 16. und 17. Jahrhundert, daß „Gewohnheits-Mörder" schwangere Weiber umbrachten und Teile der Leibesfrucht mit sich nahmen, selbst aufaßen,[1]) im Wahnglauben, dadurch vor dem Erwischtwerden gefeit zu sein.

Wir kommen nun zum Strafvollzuge der Pfählung in Deutschland. Hier müssen von allem jene Fälle, die gewöhnlich als „Spießen" „transfossio cum palo"[2]) bezeichnet werden und mit der für Deutschland charakteristischen Form wenig gemeinsam haben, ausgeschieden werden.

Nicolaus Pol berichtet in seinen Jahrbüchern von der Strafe eines Gewohnheitsmörders (30 Morde), dem zu Sagan (Anno 1575) die rechte Hand abgehauen, worauf er mit Zangen gerissen zur Stadt hinausgeschleift und an einen Spieß gezogen wurde.

Das Spießen kam überhaupt nicht sehr häufig vor, und wurde z. B. in den Fällen bei Männern angewandt, in denen bei der Frau Subterration mit Pfählung vorgenommen wurde. Verschärft wurde das Spießen noch dadurch, daß man unter dem Unglücklichen Feuer machte und ihn damit gleichsam briet.[3])

Zwei Fälle von Pfählung als standrechtliche Strafe, die ich bei von Mansberg[4]) und bei Sienkiewicz[5]) fand, wurden

[1]) Pol bei Abegg l. c. — Roch, bei Döpler l. c.

[2]) Knipschild l. c.

[3]) Dreyer, Samml. verm. Abhandl. l. c. Döpler l. c. Pol bei Abegg l. c.

[4]) „Als König Gustav Adolf 1632 bei Nürnberg stand, wurde ein schwedischer Dragoner-Korporal lebendig gespießt."

[5]) S. erzählt, daß ein Krschetschowski für das „im Schilf des Dnjepr vergossene deutsche Blut des Hauptmannes Flick und Werners" am Pfahle büßen mußte; „er fiel in die Hände des deutschen Regimentes Radziwill. Obgleich

gleichfalls im Sinne des „Spießens" in der Richtung der Längsachse des Körpers vorgenommen. Ebenso ein Fall bei Döpler.[1])

Die Örtlichkeit, an welcher die Pfählung vorgenommen wurde, war meist die „gewöhnliche Richtstatt",[2]) denn zur Zeit, zu welcher gepfählt wurde, gab es bereits allerorts ständige Richtstätten, in deren unmittelbarer Nachbarschaft auch die „Gerichtssitzung" selbst stattfand. Dies stellt z. B. Hans Burgkmair der ältere (1473—1532) in seiner „Gerichtssitzung" dar; ein ähnliches Bild finden wir in Joh. Stumpf: „Schweizerchronik".[3]) Ebenso ein Holzschnitt in Petrarcas Trostspiegel. (Augsburg, Steyner 1539.)[4])

Es mag diese Zusammenstellung aus jener Zeit stammen, in der sich die Hinrichtung unmittelbar an die Urteilsfällung anschloß. Dann aber wurde die Stätte der Gerichtssitzung von derjenigen der Justifizierung getrennt. Nun wurde meist eine in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegene Anhöhe als Richtstätte gewählt: „der Galgenberg." Wir finden daher die Angabe, daß die Pfählung (mit oder ohne Subterration) beim Galgen[5]) oder unter demselben stattfinden sollte.[6]) Andererseits wurden Hinrichtungen auch auf dem Markt oder Hauptplatze vorgenommen, doch dürfte eine Pfählung kaum innerhalb der Mauern einer deutschen Stadt erfolgt sein, da der gesamte Mechanismus dabei hinderlich gewesen wäre. Ob Spießungen (wie z. B. der bei Rußland zitierte Fall Gljebow) innerhalb des Weichbildes in Deutschland vorkamen, ist mir nicht bekannt.

---

angeschossen und verwundet, wurde er doch sofort auf den Pfahl geschlagen, auf welchem der Unglückliche noch den ganzen Tag zuckte. . ."

[1]) Döpler, cit. Henr. Roch. schles. Chron p. 286. „Anno 1633 haben die kaiserlichen Soldaten zu Klöppelsdorf (Schlesien) den evangel. Pfarrer und den Kirchvater gespiesst, unter sie Feuer gemacht, und gebraten."

[2]) Osenbrüggen, R. A. a. d. Schweiz l. c.

[3]) Beides reproduziert in G. Hirths kulturgeschichtl. Bilderbuch.

[4]) Reproduziert in F. Heinemann, Richter und Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Pag. 19. Aus den Monographien zur deutschen Kulturgeschichte.

[5]) Osenbrüggen, Alemann. Straf.-R.

[6]) Eyderstädtisches L.-R. von 1572. Die Neomonasteriensia und die Ditmarsica von 1557 bei Dreyer de poena def. vivi et pali. l. c.

Die mit der Subterration verbundene Pfählung erfolgte bestimmt nur außerhalb der Stadtmauer. Eine ganz exzeptionelle Örtlichkeit wurde in der Fürstlich Sächs. Halle'schen Teich-Ordnung[1]) bestimmt:

„Würde jemand den Teich vor sich selbst oder auff Befehl des andern durchstechen, und es wiederfuhre dem Lande ein Schade, soll dem Thäter und Befehligern vermöge der Teichgerechtigkeit (wann die That erweisslich) ein Eichener Pfahl durch ihre Hertze gestossen, und an dem Teiche gepfälet werden."

Eine Pfählung lege artis vollzogen, war immerhin eine recht mühsame Sache, und Dreyer berichtet uns, daß der Scharfrichter vom Gerichte zu Lübeck im XVI. Jahrhundert für „das lebendige Begraben", und wenn ich den Gewährsmann recht verstehe — für die damit verbundene Pfählung eine Mark Lübsch erhielt; bei dem damaligen Geldwerte und der Häufigkeit von Justifikationen ein nennenswerter Betrag. Zur Vornahme der Pfählung war nebst dem Scharfrichter mindestens auch noch ein Gehülfe erforderlich, wie aus den oben erwähnten graphischen Darstellungen erhellt. —

Das Werkzeug, der Pfahl (Pal, Pfol, Phal, Dele, Tyl[2]) erhält verschiedene Epitheta, so: winbrechen (windbrüchig), dürr, dorren, eggen (spitzig), eichen, oder es ist einfach von einem „Stecken"[3]) die Rede.

In „De ligneis suppliciorum instrumentis § 3" sagt Krebs[4]) „et denique, qui illius lignei palus, quo transfossus terrae affigitur."

Was den Hergang bei der Pfählung betrifft, so müssen wir zunächst die unkomplizierte, nicht verschärfte Pfählung ins Auge fassen; am besten ein charakteristisches Beispiel.[5])

---

[1]) Hackmann l. c. cap. 5.

[2]) Nach Zoepfl, l. c.

[3]) J. Grimm. Weisthümer. Pag. 794.

[4]) Krebs, Ph. Helfricus. Tractatus Politico-Juridicus de ligno et lapide. Köln, Frankfurt und Bonn 1756. Pars I., Class. 11, Sect. V.

[5]) Aus den der Züricher Blutgerichtsordnung beigegebenen Urteilsformeln cit. bei Osenbrüggen Alamann. Str.-R.

Es soll „dem Nachrichter befolchen werden, der Im sin hend binden und hinuſſ zuo der waldstatt fueren, und Im dann sin fueſſ ouch binden, und In an den ruggen leggen, einen eichinen pfal durch sinen lib schlachen, und also gebunden, und an dem pfal lassen sterben und verderben."

In anderen Fällen wurde der Verurteilte gebunden in eine Grube geworfen, die nach erfolgter Pfählung zugeschüttet wurde.

Zumeist band man den Delinquenten ausgekleidet und ausgestreckt am Rücken liegend an Pfähle an; es kamen da verschiedene Methoden in Anwendung; entweder waren die Hände hinten gefesselt und nur die beiden Füße waren an einen in der Erde steckenden Pfahl gebunden, wie z. B. die Pfählung von Burgkmair dargestellt wurde, oder es kamen 2, 3 oder 4 Fesselpfähle in Anwendung. Der letztere Modus, bei welchem die Extremitäten gespreizt und gespannt wurden, scheint größere Bewegungen während des Pfahldurchtreibens am meisten behindert zu haben und wird häufig erwähnt.[1]) Als Stellen des Körpers, die von der Pfahlspitze getroffen werden, fand ich den Hals,[2]) das Herz, den Leib (Ditmarsica, Neomonasterica), den Nabel[3]) und den Bauch[4]) bezeichnet. —

Bemerkenswert ist nur die Bestimmung, daß das Herz getroffen werde; dieselbe hatte in erster Linie symbolische Bedeutung, denn gerade diese Form wurde bei Notzüchtern in Anwendung gebracht, und der Pfahl gegen das „treulos" „unkeusch" Herz gesetzt; aber auch bei Kindesmörderinnen wurde die Herzgegend gewählt, mit der Absicht, das falsche, unmütterliche Herz zu treffen. Auch bei anderen Delikten wird ausdrücklich bestimmt, daß der Pfahl durch das Herz zu stoßen sei, z. B. in dem oben cit. Iure aggerum (Hackmann). Diese Bestimmungen bilden den Übergang zu den Verschärfungen der Pfählung.

Hierher gehört vor allem das Recht der Genotzüchtigten,

---

[1]) Haltaus l. c. Ofenbrüggen, Alamann. Str.-R. l. c. u. s. w.

[2]) bei Zoepfl l. c.

[3]) Ofenbruggen, Alamann. Str.-R. (Zürich).

[4]) Grimm, Weisthümer l. c. . . .

die drei ersten Schläge gegen den Pfahl zu führen; eine psychische Folter für den Verurteilten.

„daruff" (auf den Pfahl) „die beleidigte Person ohne Nachtheil und schaden ihrer Ehren, wann sie will, mag sie die drei ersten Streich nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, darnach solle der Scharfrichter denselben Pfahl zu allem durch ihn schlagen und treiben und also an das Erdenreich heften, vom Leben zum Tode richten." . . .[1])

Ferner:

„Unde sal dan eynin dorren eychin phol spitzen, unde ym den uff syn hertz setzin, da sal dy jene en beseyt hait, dry dy ersten slegge uff thun, unde der henger vortan." . . .[2])

Ebenso:

„Ein Pfahl an das unkeusch Hertze gesetzt und die beleidigt Person die ersten drei Straich gethan, wurde er sodann vom Nachrichter gepfählt und so getödtet." . . .[3])

Absonderlich klingt der diesbezügliche Passus aus dem Weistum zu Cröve:

„vnd sulle das weib, die also von ime geclaget hat, den pal mit einem schlegel drei stund darauf schlagen, vnd sollen dan die rechten Boden vorbaß durch schlagen biss in die erde, vnd ine darin halten, biss er von dem leben zu dem tode bracht wurd."

Und viele andere Beispiele. Interessant ist die Ansicht Grimms, daß durch diese drei Schläge das Leben des Verbrechers in die Hand der gekränkten Frau gelegt wurde, denn nur nachdem jene erfolgt waren, durfte — so meint Grimm[4]) — der Henker vollenden; diese Ansicht gewinnt Autor vor allem in der Beurteilung der weiblichen Psyche, der eine solche Rachsucht nicht entspräche. (?)

Ich erspare mir jede Kritik, indem ich die Gegenschrift Gözenbachs[5]) anführe.

---

[1]) Osenbrüggen R. A. a. d. Schweiz Nr. XVI (Aargau).

[2]) Johann Emmerich. Sammlung der alten Rechten und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg bei Schmincke l. c.

[3]) U. Tenglers Layenspiegel. Straßburg 1530.

[4]) Grimm, J. Über die Nothnunft an Frauen l. c.

[5]) Gözenbach, W. E. von. Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze Jacob Grimms über die Nothnunft. Zeitschrift f. deutsches Recht. 1845. Bd. IX.

Es heißt nämlich in den diesbezüglichen Gesetzen nur, daß die Genotzüchtigte die ersten drei Schläge ausführen durfte, eine strafbefreiende Kraft durch Verzicht auf diese drei Schläge wird aber nirgends erwähnt, was sicher geschehen wäre, da ja zu Zeiten, in denen man pfählte, das Kompositionssystem abgekommen war, und seither ein Verzicht des Geschädigten nicht mehr strafbefreiend wirkte.

Das Recht der drei ersten Schläge ist auch gar nicht allgemein verbreitet, indem z. B. der Schwabenspiegel nichts davon erwähnt; ebenso zahlreiche andere Gesetzessammlungen. —

„Bloß um des rührenden Schauspiels öffentlicher Verzeihung willen würde wohl keine Betroffene die sonst schon ihrer Natur nach gescheute Anschuldigung erhoben haben." Gözenbach meint vielmehr, daß es sich dabei um einen Rest der alten Privatrache, um eine obrigkeitliche Konzession an dieselbe handle. Die Frage der Sühnbarkeit vor dem Urteilsspruche, die Statthaftigkeit der Ehe zwischen Notzüchtiger und Genotzüchtigten mit den daraus resultierenden gesetzlichen Folgen liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Verschärft werden konnte die Strafe der Pfählung durch Unterlegen von Nesseln, Dornen oder glühenden Kohlen unter den bloßen Körper des oder der Unglücklichen, die vom Pfahle an die Erde förmlich angespießt wurden.

Schließlich muß noch eine andere Todesstrafe, die Subterration, herangezogen werden, mit welcher verbunden die Pfählung gerade überaus häufig vorkam.

Das Lebendigbegraben ist im Gegensatze zur Pfählung eine der ältesten, urdeutschen Todesstrafen.

Alle Völker germanischen Ursprunges, sowie diejenigen, welche mit ihnen in innigen Kontakt kamen,[1]) weisen Spuren der Subterration auf. Wann die Pfählung hinzutrat, konnte ich nicht feststellen, doch stammen meine ältesten Nachrichten aus dem XIV. Jahrhundert.

---

[1]) Dreyer, de poena defoss. vivi et pali. l. c.

Zuvörderst muß unterschieden werden, ob die Pfählung dem Verschütten des oder der Verurteilten voranging oder demselben nachfolgte. Das letztere geschah namentlich bei Frauen — pro honore muliebri — um den Todeskampf vor der schauluſtigen Menge zu verhüllen, doch wurden auch Männer auf diese Weise justifiziert.

Dann kommt in Betracht, ob der Pfahl willkürlich an einer beliebigen Stelle hinabgeschlagen wurde, so daß nur der Körper bestimmt getroffen werden mußte, oder aber, daß gerade das Herz Zielpunkt der Pfahlspitze war. Das letztere wurde dadurch erzielt, daß die Stelle des Herzens mit einer hervorragenden Rute markiert wurde und neben dieser die Pfählung erfolgte.

Diese Maßnahme gab zu der Vermutung Anlaß, daß die Pfählung eine Milderung der Subterrationsstrafe, nicht aber eine Verschärfung derselben gewesen sei: Haltaus,[1]) der diese Ansicht vertritt, beschreibt den Vorgang in folgender Weise:

„Paulatim mores videntur adhibuisse temperamentum, ut sude cor transfigeretur lente morientis, vulgo das pfaelen. Scilicet defodiebatur sub terram homo, acclini corpore collo tenus, notabatque sibi accurate locum cordis carnifex, addita virgula, ut illa ipsa via mox acutum adigeret palum per praecordia; novissime caput terra obruebatur, in modum tumuli aggesta.“

Wie ich schon oben hervorhob, war es ein anderer symbolischer Grund, der vor allem die Wahl der Herzgegend für die Pfählung veranlaßt hatte. In späterer Zeit, als man Mitleid für Delinquenten zu empfinden begann, mag allerdings dieses Motiv prävaliert haben; doch behielt man die Pfählung durch das Herz noch bei, als man nur mehr die z. B. durch Enthauptung getötete Kindesmörderin durchpfählte; ein deutlicher Beweis für die symbolische Bedeutung, die in der Wahl der Herzgegend lag.

Auch bei der mit Subterration verbundenen Pfählung

---

[1]) Haltaus l. c. Pag. 117. 118.

kommt es zur Verschärfung durch Unterlegen von Dornen, Nesseln, glühenden Kohlen 2c.

So berichtet Georg Westphalen in den schwerinischen Annalen:

„Eine Diebin, zugleich fahrend Weib und Quickrind; vielleicht war sie eine Hexe. Dieser bereitete man vor der Pfählung und Lebend-Verschüttung ein Unterbett von glühenden Kohlen."

Das letztere Verfahren wohl mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie eine Hexe war.

Daß die Pfählung die Leiden der Unglücklichen ursprünglich sicher nicht abkürzen sollte, geht aus einer dem Verfahren weiter angegliederten Manipulation hervor, wie sie Ofenbrüggen in seinem Alamannischen Strafrechte schildert:

„Es werde die Verbrecherin in eine Grube auf einen Haufen Dörner gelegt, mit Dörnern bedeckt, ihr eine lange Röhre in den Mund gegeben, dann die Grube mit Erde zugeworfen, und endlich durch den Scharfrichter ein Pfahl durch die Grube hinuntergeschlagen."

Durch die Röhre erhielt das arme Weib Luft, und damit sie nicht verhungere, goß man auch Milch hinab.

Kurz und bündig drückt sich das Weistum zu Breungenborn de anno 1418 aus:[1])

„Kindsverdilgern lebendig in's grab, ein rohr in's maul, ein stecken durch's hertz. . . ."

Hier muß die Herzgegend nur approximativ gemeint, nicht aber besonders gekennzeichnet worden sein, sonst hätte ja das „rohr im maul" keinen Zweck gehabt.

Ähnlich wie in den bei Böhmen und Mähren citierten Stadtrechten von Prag und Brünn, schreibt auch ein altes sächsisches Weichbildsrecht die Doppelpfählung von Ehebrecher und Ehebrecherin, wenn sie in flagranti ertappt worden waren, vor. Es handelt sich um eine Handschrift, die vieles mit dem Sachsenspiegel gemein hat, vermutlich aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.[2])

---

[1]) Grimm, J., Weisthümer l. c.

[2]) Siebenkees, l. c. (S. pag. 49. Anm. 10.)

Der Gemal „sol senden noch dem Gericht und sol clagen mit geruffte (Zettergeschrey)" . . . „so teil man im er sol sie binden auf einander und sol sie furen offenbar unter den galgen und sol do ein Grab machen siebner schuch lang und siebener tieff und sol nemen zwu purden dorn (zween Arm voll Dorngesträuß) und sol in die underlegen und das weip darauf mit dem rucken den fridbrecher oben auf sie und uber sie sturzen nesling (Nesseln) und ein purden dorn auf sein rucken legen und ein eichen pfal durch sie beide slahen, sie sein lebendig oder tode das sie an den nit entweichen mugen und das grab sol man zufulen."

Die in dieser interessanten Verordnung gegen die „Unkeuschheit" vorkommenden Details wurden bereits anderen Ortes zur Genüge besprochen; das Raffinement, mit welchem aber das ganze komplizierte Verfahren ausgedacht war, verdient hervorgehoben zu werden.

Leider konnte ich keinerlei Nachricht über die bei Pfählung in Deutschland verursachten Verletzungen finden. Das Saalfelder Statut[1]) aus dem XIII. Jahrhundert sagt: „den hals abstossen mit einer winbrechen dele", wobei wohl Halswirbelluxationen mit mehr minder groben Verletzungen des Halsmarkes und der Halseingeweide zu stande kamen.

Ob bei Pfählungen, die gegen das Herz gerichtet waren, auch tatsächlich Läsionen dieses Organes bewirkt wurden? Ich halte vielmehr dafür, daß es sich dabei um Zerreißungen des Pericards und der großen Gefäße mit konsekutiver Verblutung gehandelt habe.

Bei diesen Pfählungen, sowie bei denjenigen durch den Bauch, kommen natürlich auch Zertrümmerungen der Wirbelsäule in Betracht, wenn die Pfahlspitze nicht an den Wirbelkörpern abglitt und dann durch Perforation nach außen die betreffende Körperhöhle verließ. Bei abdominellen Pfählungen kam es häufig zu Quetschungen und Zerreißungen der Eingeweide, und da die Pfahlspitze oft im Epigastrium angesetzt wurde, speziell zur Läsion des Magens; Perforationsperitonitis dürfte in der Regel die Folge gewesen sein.

---

[1]) Cit. bei Zoepfl l. c. (S. pag. 42. Anm. 2.)

Auch muß bei sämtlichen Pfählungen die Chokwirkung eine sehr große Rolle gespielt haben.

Vielleicht ist ein anderer Forscher glücklicher denn ich und findet den Sektionsbericht über eine deutsche Pfählung — wenigstens in dem Umfange desjenigen von Larrey, welchen ich oben angeführt habe; ein solcher Fund wäre von großem Werte und würde meine Hypothesen, die in einer solchen Abhandlung vermieden werden sollten, überflüssig machen.

Während der Zeitraum, in welchem die Pfählung in Deutschland eingeführt wurde, ein nur annähernd zu bestimmender war, läßt sich die Zeit ihrer Abschaffung besser fixieren.

Lange vor Beccaria gab es schon Menschen, die wenigstens mit den damals gebräuchlichen Hinrichtungsformen aufräumen wollten; allein nur allmählich erlangten derlei Tendenzen die verdiente Geltung. —

Einschränkung der Pfählung findet schon in der C. C. C. statt, (s. diese) und wurde das „Säcken" eventuell an ihre Stelle gesetzt. Kaiser Ferdinand III. bestimmt, daß die verurteilte Kindesmörderin „zur Verhütung der Verzweifelung mit dem Schwerdte von Leben zum Tode hingerichtet werde." Kaiser Joseph I. ließ die Strafe für Kindesmord, die Enthauptung nur durch Pfählung post mortem verschärfen 2c.

Bereits anno 1539 heißt in der „Henneberg"schen Landesordnung:

„Ein jede fraw, die ihr eigen kind blut und fleisch verthut umb dessswillen, das sie ihre schande mit des kindes tode verbergen wil, die sol lebendig vergraben und ein pfal durch sie geschlagen, doch auff vielfältige fürbitt begnadet und ertränckt werden."

Schon im XVII. Jahrhundert scheint die Pfählung z. B. in Lübeck gänzlich abgekommen zu sein.[1])

Da die C. C. C. nur im Einverständnisse mit Reichsständen Geltung erlangen konnte, so machten Abänderungen derselben,

---

[1]) Dreyer, Joh. Carl Henr. Einleitung zur Kenntnis von Verordnungen der Reichsstadt Lübek. 1769.

wenn möglich noch größere Schwierigkeiten; und so wurde in Teilen von Deutschland zweifelsohne noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gepfählt; ob nicht vereinzelte Fälle auch später noch vorkamen, mag dahingestellt bleiben. In Bayern z. B. wurde die Pfählung anno 1751 abgeschafft . . .[1])

In seiner viel citierten Dissertatio de Poena Deffossionis vivi et Pali führt Dreyer ein solches Abschaffungsdekret mit dem ganzen dazugehörigen Apparate an.

Das Collegium Juris consultorum Kilonensium war befragt worden, ob in einem Falle von Kindesmord die Pfählung oder eine andere Strafe, z. B. die Dekapitation, wie sie anderen Ortes an die Stelle der Pfählung getreten war, in Eyderstädtischem Gebiete anzuwenden sei. Anno 1745 erfolgte die Antwort. Zunächst werden die Paragraphen aus dem Landrechte de anno 1572 und de anno 1591 herangezogen, in denen für parricidium, inclusive infanticidium Lebendigbegraben mit Pfählung anbefohlen wird.

Diese Verordnung im eyderstädtischen Landrechte wurde aber dem anno 1567 emanierten Ditmarschen Landrechte (Art. 118) entnommen, und durch den Cantzler Adam Tractiger dem Eyd. L. R. einverleibt. Dann wird berichtet, daß in der Landschaft Eyderstedt die C. C. C. wie im ganzen Herzogtume Schleswig angenommen worden war.

Nun heißt es wörtlich:

„Demnach aber und die weil, so viel die poenam subterrationis vivae et pali anlanget, damit Inquisitin um des willen nicht angesehen werden mag, als bekanndt, daß diese schwere und die Verzweifflung oefters mit sich bringende Todesstraffe, nicht allein hier, fast in gantz Deutschland und Orten, wo sie vorhin üblich gewesen abgestellet, und die Straffe des Schwerdts an deren Stelle subordinieret worden, immassen dadurch der Gerechtigkeit eben sowohl ein Genügen geschichet, und die arme Delinquentin keiner Seelen verderblichen Desperation ausgesetzet werden, sondern auch selbst in denjenigen Orten, wo diese Straffe lege speciali nicht aufgehoben, dennoch per consuetudinem contrariam, welche bekanntlich eben die Würkung als eine lex abrogatina hat, abrogieret worden; gestalten unter andern nur eines zu erwehnen in Dit-

[1]) Wrede l. c. (S. pag. 1. Anm. 2.)

marſchen den angezogenen Articul nicht, mehr nachgegangen wird, gleich den dahero die daſigen Gerichte in ihren ad collegia juridica in casu infanticidii abgehenden Frag-Schreiben ein der peinlichen Halsgerichtsordnung gemäßes Urtheil abzufaſſen beſtaendig erſuchen, auch daß ſolches von der Landſchaft Eyderſtedt zu ſagen und daß die Dispoſition des Landrechts consuetudinem contrariam posteriorem pro abrogata zu achten, die in den actis offt angezogenen Exempla, wo man bey Beſtraffung des Kindes Mordes darauf nicht reflectieret, ergeben, ohne noch einmahl hiebey anzuführen, daß der Imperator ſich in Anſehung dieſer Straffe keiner verborum dispositivorum sed enuntiativorum bedienet und das lebendige Begraben nur in infanticidio reiterato zugelaſſen haben."

Dann kommen die Icti auf die erwähnte, irrtümliche Heranziehung der Poena culei (ex parricidio ad infanticidium) zu ſprechen.

Ferner wird der Einführungsmodus der C. C. C. hervorgehoben, vornehmlich aber der Umſtand, daß die Landſchaft Eyderſtedt als Pertinenz des ſouveränen Fürſtentums Schleswig den kaiſerlichen Rechten und den Reichs-Ordnungen nicht unterworfen ſei.

. . . „und den endlich aus gegründeten Urſachen es weit rathlicher ſeyn würde, von der Straffe des Saeckens zu abſtrahieren, und es bey dem Schwerdte bewenden zu laſſen, nicht, als wann deswegen die Straffe dieſer Uebelthat dadurch gemildert würde, nachdem mahlen die Naturverſtaendige bezeugen, daß im Waſſer zu ertrincken der ſanfteſte Tod ſeyn ſolle, ſondern weyl vielmehr bey Verkehrung des Saeckens in das Schwerdt geſehen wird, daß die Uebelthäterinnen bey dem letzteren des Zuſpruchs der Geiſtlichen bis an den erfolgten Streich genießen, bey dem erſten aber ſich deſſen beraubet ſehen, mithin von chriſtlicher Obrigkeit die Verzweiffelung alle Weiſe, bey peinlichen Straffen zu verhüten; Nachgehens da auch die Roemer den Kinder Mord nicht anders als ultore gladio beſtraffet, die chriſtlichen Geſetzgeber auch dabey um ſo leichter und billiger es bewenden laſſen moegen."

Während es bei den Römern ein Leichtes war, ſeine Schande zu verbergen, geſtalten ſich die Verhältniſſe in Deutſchland für ein Weib, das das Unglück hatte, außerhalb der Ehe ſchwanger zu werden, immer ſchwieriger. Das Gutachten ſchließt mit den Worten:

„So halten wir dafür, daß Inquiſitin des, an ihrem leiblichen Kinde, begangenen und geſtaendigen Mords halber, ihr zur verdienten Straffe, und andern zum Exempel, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen ſey."

Bei der Lektüre der hier nur im Excerpte wiedergegebenen schwulstigen Rede gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß das Mitleid der Herren Icti Kilonenses in dem gleichen Schraubstocke stak, in welchem das ganze damalige Strafverfahren eingezwängt war, und es bedurfte wahrhaftig einer solchen Erscheinung, wie sie das Auftreten Beccarias bot, um die Fesseln, die dem Mitleiden mit Unglücklichen angelegt waren — zu sprengen.

Ich komme nun zum Schlusse dieser Abhandlung; ich hoffe dabei dem Prinzipe möglichster Objektivität treu geblieben zu sein, so daß die entrollten Bilder von, wenn auch bescheidenem, kulturgeschichtlichem und rechtshistorischem Werte sein mögen.

Eine Entschuldigung, wie sie von Mansberg in seinem citierten Artikel über die antike Hinrichtung am Pfahl oder Kreuz, ein so schauerliches Thema überhaupt bearbeitet zu haben, vorbringt, halte ich für unnötig und schließe mit den Worten, die auch von Mansberg gebraucht:

„Für die Wissenschaft ist der Verismus Ausgang und Zielpunkt aller Tätigkeit." —

Völker-, Länder- und Orts-Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Aargau 50. 61.
Ägypten 8 ff.
Alemannen 22.
Algier 12. 13.
Angelsachsen 46.
Araber 10.
Arabien 5.
Assyrer 3.
Avaren 22. 23.

Bagdad 6.
Bagoes 14.
Bamberg 47.
Basel 48.
Basuto 14.
Bayern 22. 67.
Bischofszell 48.
Böhmen 34 ff. 50.
Bosnien 26.
Breslau 48.
Breungenborn 47. 64.
Brünn 33.
Bullomer 14.
Burgunder 22.

Candia 26.
Chalcos 15.
Cröve 47. 61.

Dahomé 14.
Deutschland 42 ff.
Ditmarschen 50. 58. 60. 67.

Eltville 47.
Eyderstädt 50. 58. 67 ff.

Frankenberg 48. 61.
Franken 22. 50.

St. Gallen 48.
Greiffenberg 48.
Griechenland 19 ff.
Grottau 48.
Guatemala 15.

Hadelen 48.
Haiti 14.
Hennenbergk 50. 66.
Hessen 51.
Hirschfelde 48.
Holstein 51.

Iglau 32. 33.
Ilori 14.
Indien 5.
Island 47.

Kairo 10 ff.
Karthago 7. 8.
Kohlwesen 49.
Kotzen 49. 53. 54.
Kroatien 37.
Kulm 49.

Lauban 49
Lausitz 51.
Livland 28.
Lübeck 49. 59.

Mähren 32 ff.
Magyaren 23.
Malabaren 7.

Marokko 13.
Meder 3.
Mytilene 6.

Neumünster 49. 58. 60.
Nürnberg 49. 56. 57.

Österreich 38.
Österreich-Ungarn 32 ff.
Ofen 37.
Oſt-Gothen 22.

Perſer 3. 4.
Petersburg 31.
Polen 27. 28.
Poſen 49.
Prag 33. 34.

Rhodus 6.
Ripuarier 22.
Römiſches Reich 15 ff.
Rußland 27 ff.

Saalfeld 49. 65.
Sachſen 44. 49. 51. 64. 65.
Sachſen-Halle 51. 59.
Sagan 49. 57.
Salier 22.
Schleſien 51.
Schleswig 51. 67.
Schwaben 51.
Schweiz 47. 58.
Schwerin 51. 64.
Slaven 22. 23.
Straßburg 50.

Tascaltecal 15.
Tataren 5. 27.
Timmener 14.
Tripolis 12.
Türken 5 ff. 23 ff.
Tunis 12.
Tyrol 41. 42. 51.

Ulm 50.
Ungarn 36 ff.
Ober-Ungarn 37. 38.

Weſt-Gothen 22.
Wydah 14.

Zittau 50. 54.
Zürich 50. 59.

6555-4-PAM
5-35
C

University of
Connecticut
Libraries

OF CONNECTICUT LIBRARIES
STORRS, CT